

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Für den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

in der Sitzung am

12.07.2023

Stand: 04.07.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023 bzw. mit Fristverlängerung bis zum 03.07.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine weiteren Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie – Verweis auf Stellungnahme vom 16.01.2023	05.06.2023
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H. – identisch mit Stellungnahme vom 03.02.2023	07.06.2023
Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan – identisch mit Stellungnahme vom 08.02.2023	12.06.2023
Forstamt Soonwald	14.06.2023
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land	14.06.2023
Stadtwerke Kaiserlautern – identisch mit Stellungnahme vom 16.01.2023	14.06.2023
Pfalzgas GmbH	19.06.2023
Creos Deutschland GmbH	20.06.2023
DLR Reinhessen-Nahe-Hunsrück – Verweis auf Stellungnahme vom 16.01.2023	21.06.2023
Vodafone GmbH	23.06.2023
Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	22.06.2023
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	26.06.2023
Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	30.06.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

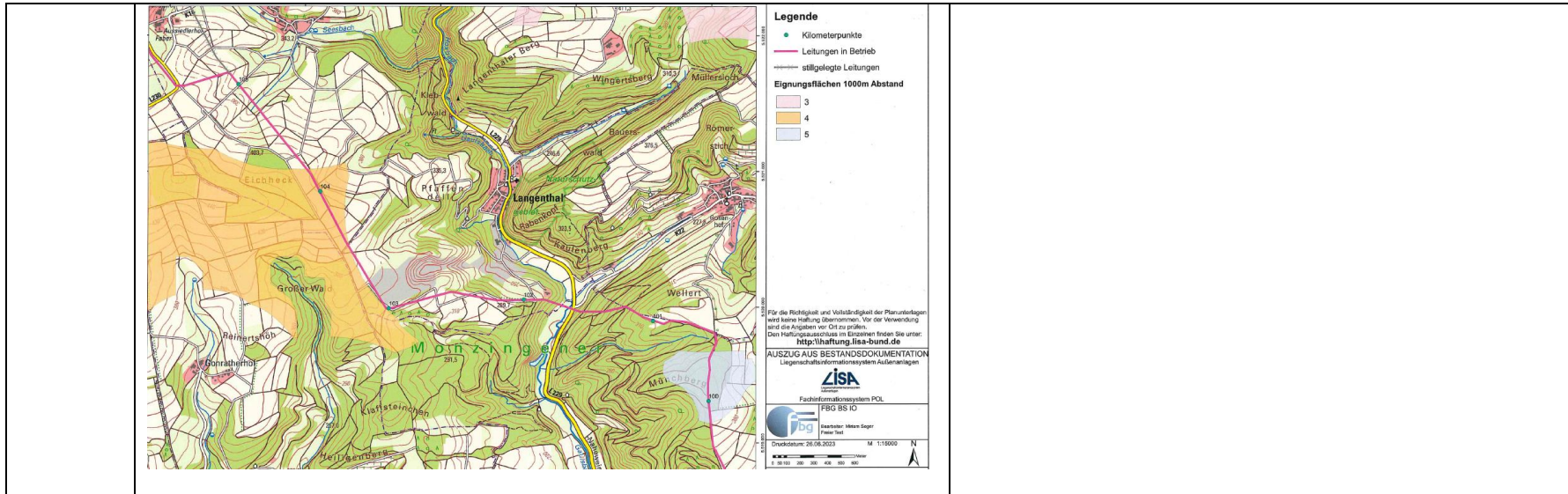
1	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	22.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wird im Zuge der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG zusätzliche Vorranggebiete für Windenergie festlegen und bestehende Standorte erweitern. Im Zuge der hierfür angefertigten Potenzialstudie werden Potenzialflächen vorgeschlagen, die im Rahmen der vierten Teilfortschreibung als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden sollen. Nach gegenwärtigem Planungsstand sind dies die Flächen 3, 4, 6, 8, 9 und 11 Ihres Konzeptes, wenngleich die Flächenzuschnitte im Einzelnen etwas abweichen. Im Zuge der Unterrichtung werden wir Sie in Kürze über unsere Planungen informieren. Bereits jetzt ist die Potenzialstudie Windenergie auf unserer Homepage einsehbar: https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/sitzungen-und-termine/.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.	<p>Es bleibt den Trägern der Bauleitplanung unbenommen, weitere Sonderbauflächen für Windenergie darzustellen. Wir empfehlen dennoch, zumindest 2 km Mindestabstand zwischen den einzelnen Sonderbauflächen einzuhalten.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Bauleitplanung auch weiterhin zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können.</p> <p>Der Planungsträger hat sich mit den Abständen zwischen den Eignungsflächen auseinandergesetzt, die zu beachtenden Belange untereinander abgewogen und sich dazu entschieden, keine Mindestabstände festzulegen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt und die Flächenkulisse beibehalten.</p>		

Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 20 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen Die Ratsmitglieder Schick und Eckhardt haben gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung dieser Abwägungen nicht teilgenommen.		
2	Forstamt Bad Sobernheim	26.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Stellungnahmen des Forstamtes Bad Sobernheim aus September 2021 und Februar 2023 wurden, soweit erkennbar, i.W. berücksichtigt. In den aktuellen textlichen Ausführungen der Begründung sind unseres Erachtens einzelne redaktionelle Fehler enthalten. Wir bitten daher unsere folgenden Anmerkungen zu prüfen und gegebenenfalls die Begründung anzupassen:</p> <p>Zu dem Werk „Verbandsgemeinde Nahe-Glan- Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' Begründung gern. § 5 (5) i.v.m. § 2 a BauGB" (Begründung): Zu 5.2. S. 45</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Passus „Waldflächen im Erntezulassungsregister" ist an dieser Stelle ersatzlos zu streichen. Die hier angesprochenen Erntezulassungsflächen sind in Eignungsfläche 5 der aktuellen Planung nicht mehr enthalten. Zur Klarstellung: Der entsprechende Passus auf S. 46 zu Eignungsfläche 6 ist zu erhalten. <p>zu 5 .3 Umgang mit den Planungsvorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 53 Abs. 5: In der vorliegenden Fassung der Begründung wird mit Blick auf die „forstlichen Belange" nur auf den „Forstbetrieb" eingegangen. Für den folgenden Planungsprozess ist auch das allgemeine freie Betretungsrecht zu beachten (s:a. weitere Hinweise zum folgenden Planungsprozess auf der folgenden Seite unserer Stellungnahme). Wir bitten um Ergänzung. • S. 54 zu Eignungsfläche 4 bzw. es fehlen Ausführungen zu Eignungsfläche 5. Soweit für uns erkennbar, wurde unsere Stellungnahme aus 2021 zur Eignungsfläche 5 berücksichtigt. Unsere Anmerkungen erscheinen hier unter Eignungsfläche 4 und sind auf Grund vorgenommener Anpassung weder für Eignungsfläche 4 noch für Eignungsfläche 5 zutreffend. Der Satz zu „zugelassenen Erntebeständen" in Eignungsfläche 4 (ggfls. 5) ist daher zu streichen (zur Klarstellung: für Eignungsfläche 6 ist der Passus beizubehalten). 	<p>Die seitens des Forstamtes vorgebrachten Hinweise werden berücksichtigt und die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>

	Grundsätzlich: Da es sich bei Wäldern um dynamische Ökosysteme handelt, die sich durch Alterung, Klimakrise oder auch im Rahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung ändern können und es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine in die Zukunft gerichtet längerfristige Planung handelt, kann bzw. muss gegebenenfalls eine Beurteilung und Beachtung der waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belange im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.	
II.	Des Weiteren sind im folgenden Planungsprozess zu beachten: 1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auch im angrenzenden Wald müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Die Anlagenhöhe ist so zu wählen, dass die Bestandesstabilität nicht beeinträchtigt wird (Abstand Rotorblattende zu Waldboden mind. 65m). Bei der Präzisierung der Planung (auch für die Strom-Einspeisung, diese sollen ausschließlich im vorhandenen Wegekörper verlegt werden) sind ggfls. Die waldökologischen und "forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und die Planungen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen. · 2. Gemäß § .15 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden entsprechend der jeweils aktuellen Standard zu treffen. 3. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird.	Abwägung s.o.
Beschlussvorschlag		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt, die Begründung sowie der Umweltbericht redaktionell ergänzt bzw. berichtigt.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 21 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 1 Enthaltung		

3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.06.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen	Kenntnisnahme

	<p>Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<p>II.</p>	<p>von der Maßnahme ist die in Betrieb befindliche Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg betroffen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, so wie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATOProduktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG - Az 06/01/B47894/23 vom 26.06.2023 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen. Es gibt zum Abstand von Windkraftträgern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Abstand gefordert: "Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen" Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	<p>Die seitens der Bundeswehr übermittelte Lage der Produktenfernleitung sowie die erforderliche Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird nachrichtlich in den Plan und die Begründung aufgenommen und die genannten Hinweise hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände werden ergänzt.</p>



Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt und die Begründung wird nachrichtlich ergänzt.

Abstimmung: Einstimmig **22 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **3 Enthaltungen**

4	Landesamt für Geologie und Bergbau	03.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13). Da die Erdbebenmessstation Alteburg des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz von den Planungen betroffen ist, werden hiergegen Einwendungen erhoben.	Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung ergänzt. Die Eignungsflächen befinden sich alle außerhalb des genannten 3 km Abstandes, so dass der Schutzzadius eingehalten wird. Für den Entfernungsbereich bis 10 km wird in der Begründung auf eine erforderliche Einzelfallprüfung im genehmigungsverfahren hingewiesen.

	<p>Die Erdbebenmessstation Alteburg kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen.</p> <p>Die Feststellung des Planungsträgers, dass eine konkrete Aussage hinsichtlich der Beeinflussung der Erdbebenmessstationen nach gegenwärtigem Wissensstand nicht getroffen werden kann, ist nicht korrekt. Entsprechende Gerichtsurteile, z.B. VGH München, Urteil v. 12.11.2019 – 22 BV 17.2448 "Beeinträchtigung einer Erdbeben-messstation durch eine Windenergieanlage" bestätigen die hiesige Rechtsauffassung und sind zu beachten. Zudem wird auf mehrere Fachartikel hingewiesen, z.B.: Stammler K, Ceranna L (2016) Influence of wind turbines on seismic records of the Gräfenberg array. Seismol Res Lett 87(5):1075-1081, die dies erläutern.</p> <p>Für die betroffenen Erdbebenmessstation Alteburg ist daher der Schutzradius von 3 km fachlich bestätigt. Die darüber gehenden Abstände von 5 und 10 km sind einzel-fall- und standortbezogen und sind auf der Ebene des BImSchG unter Beteiligung des LGB als Betroffene zu behandeln.</p>	
<p>II.</p>	<p>Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.02.2023 (Az.: 3240-0015-04/V13), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits gewürdigt und abgewogen</p>
<p>III.</p>	<p>Rohstoffgeologie: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.02.2023 (Az.:3240-0015-04/V13) mitgeteilt, kommt es durch das Vorhaben zu Überschneidungen mit Flächen, die im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Rohstoffsicherungs-flächen gekennzeichnet sind. Die Planfläche 11 überschneidet sich mit einem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung.</p> <p>Wir weisen Ihre Aussagen zu unserer Stellungnahme auf S.55 u. 56 der Begründung zurück und lehnen weiterhin die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung in Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung ab.</p> <p>Die rohstoffgeologische Fachplanungsfläche „Bauwald“ (Planfläche 11) ist Anfang der 2000er Jahre intensiv durch das Landesamt für Geologie und Bergbau im Hinblick auf die Eignung des Gesteins als mineralischer Rohstoff untersucht worden. Das Gestein wurde in der Vergangenheit bereits an mehreren Stellen im Bauwald abgebaut. Nach heutigen Gesichtspunkten (DIN-Normen) eignet sich das Gestein nicht nur für die Herstellung qualifizierter Gesteinskörnungen für den Straßen- und Wegebau (Edel-splitte, Splitte und</p>	<p>Der Planungsträger hat durch die Stellungnahme vom 16.02.2023 zur Kenntnis genommen, dass die genannte Fläche teilweise innerhalb eines Vorranggebietes „für die langfristige Rohstoffsicherung“ liegt und dies in den Planunterlagen auch entsprechend dargestellt.</p> <p>Der Planungsträger nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das LGB durch die Planung eine dauerhafte Verhinderung des Rohstoffabbaus erwartet. Dies wird damit begründet, dass die Fundamente tief in die Erde ragen und dadurch Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen haben. Weiterhin wird angenommen, dass die Fundamente i.d.R. nach Abbau der Anlagen im Boden verbleiben.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Die ca. 4 m tiefen Fundamente haben bei einem Durchmesser von 20-30 m eine im Vergleich zur Dimension der Vorrangfläche von über 30 ha</p>

<p>Schotter) sowie als Betonzuschlagstoff, sondern insbesondere als Gleis-schotter. Der Rohstoff trägt deshalb wesentlich zum Ausbau und Ertüchtigung des Schienennetzes bei.</p> <p>Zu diesen Untersuchungen ist ein Berichtsentwurf entstanden, der in den letzten Jahren mehrfach beim LGB von interessierten Unternehmen angefragt wurde. Zuletzt hat es mit einem Interessenten im Januar 2022 eine Geländebegehung gegeben. Das Firmeninteresse dieses Unternehmens besteht nach wie vor.</p> <p>Windenergieanlagen stehen einem späteren Abbau des Rohstoffs entgegen. Entgegen Ihrer Aussage in der Begründung bedeuten Windenergieanlagen einen erheblichen Eingriff in den Untergrund, der Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen und die Gewinnung haben. Um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten, werden die Fundamente mehrere Meter tief in den Untergrund gebaut. Wenn die Anlage zurückgebaut wird, verbleiben die Fundamente in der Regel im Boden und verhindern einen späteren Abbau der Rohstoffe an dieser Stelle. Bezüglich der begrenzten Laufzeit von Windkraftanlagen ist festzuhalten, dass die Anlagen aus unserer Erfahrung nach Ende ihrer Laufzeit nicht zurückgebaut, sondern durch größere Anlagen ersetzt werden (Repowering).</p> <p>Aus Sicht des LGB ist aufgrund der Qualität des Gesteins sowie des derzeitigen und künftigen Bedarfs an Hartgesteinen unbedingt an der Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festzuhalten und von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten.</p> <p>Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe über den Vorgang in Kenntnis gesetzt haben.</p>	<p>eine annähernd zu vernachlässigende Größenordnung in Bezug auf das vorhandene Gesteinsvorkommen. Selbst beim Verlust dieses potenziellen Abbaumaterials wären hier keine wesentlichen Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen zu erwarten.</p> <p>Der Rückbau der Anlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt, so dass ein Rückbau der Fundamente beauftragt und sichergestellt werden kann. Technisch ist der Abbau unproblematisch, wie der Rückbau der Fundamente beim Repowering auf der Lettweiler Höhe gezeigt hat. Bei sich ändernden Vorgaben, die die Nutzbarkeit dieser Bereiche durch Windenergieanlagen einschränken, kann auf Genehmigungsebene rechtzeitig und ausreichend reagiert werden.</p> <p>Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme vom 16.02.2023 ausgeführt, hat gemäß dem Ziel Z 93 des aktuellen ROP „die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem möglichen, zukünftigen Abbau der Rohstofflagerstätte entgegenstehen können. Die Vorranggebiete kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht“. Gemäß der Erläuterungen zu Z 93 handelt es sich bei dieser Flächenkategorie um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Sie sind in das Sicherungskonzept eingebunden, um Rohstoffbedarfe über den Planungshorizont des Regionalplanes für ca. 20-30 Jahre und länger zu sichern. Da für die Rohstoffgewinnung lange Planungszeiträume und Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden hierfür besonders geeignete Gebiete bereits im aktuellen ROP gesichert“.</p> <p>Der Planungsträger erkennt aufgrund der Langfristigkeit der Rohstoffsicherung mit einem Planungshorizont von 20 bis 30 Jahren sowie dem geringen Eingriffspotenzial von Windenergieanlagen in den Boden mit dem darunter lagernden Rohstoff keinen Zielkonflikt, der eine Herausnahme der Fläche aus der Planung begründen würde.</p>
--	--

		Windenergieanlagen verursachen nur kleinflächige und oberflächige Eingriffe in den Boden, ohne oder mit nur geringen Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen, werden üblicherweise rückstandsfrei zurückgebaut und haben i.d.R. eine begrenzte Laufzeit. Nach Ansicht des Planungsträgers stehen somit Windenergieanlagen einem späteren Abbau des Rohstoffs nicht entgegen, so dass an der Ausweisung der Fläche festgehalten wird.
IV.	<p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	Die Hinweise zur Anzeigepflicht von Bohrungen oder geologischen Untersuchungen werden in die Begründung aufgenommen.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt und die Begründung redaktionell ergänzt..</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen 6 Enthaltungen</p>		

5	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	03.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Untere Landesplanungsbehörde Parallel zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung im Planverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Untere Landesplanungsbehörde beantragt. Die Landesplanerische Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 17.09.2021 an die Verwaltung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan übersandt. Die Inhalte der Landesplanerischen Stellungnahme wurden in das Abwägungsmaterial der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen und fanden in der Abwägung entsprechende Berücksichtigung. Die geforderte Einzelbetrachtung der Potentialflächen wurde im Umweltbericht umgesetzt. Weitere Anregungen werden seitens der Unteren Landesplanungsbehörde nicht vorgebracht. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Beschluss vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>II.</p>	<p>Untere Denkmalschutzbehörde Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim „Windkraft“ bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, keine grundsätzlichen Bedenken. Alle Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler), die durch den Bau von Windkraftanlagen in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden könnten, sind vollständig nachrichtlich übernommen worden. Die Begründung enthält aussagekräftige Erläuterungen zum Charakter der Denkmalliste im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz sowie zum Ensemble-, Nähebereichs- und Grabungsschutz. Auf den Genehmigungsvorbehalt nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (DSchG) bei einem Eingriff in den Bestand, das Erscheinungsbild oder die Umgebung eines Kulturdenkmals wird hingewiesen. Innerhalb der Eignungsfläche 3 „Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorrangfläche)“ befindet sich die denkmalgeschützte ev. Kirche, welche in die Liste der Kulturdenkmäler des Landkreises Bad Kreuznach wie folgt eingetragen ist: „ehem. Heilig-Kreuz, spätgotischer Saalbau, um 1500, 1908 erweitert, Dachreiter 1907“. Nach dem Gutachten der gutschker & dongus GmbH, 55571 Odernheim vom 19.12.2022 soll gemäß der Planungsabsicht</p>	<p>Der Planungsträger nimmt zur Kenntnis, dass alle Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) vollständig nachrichtlich übernommen wurden und auf den Genehmigungsvorbehalt nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen wurde.</p> <p>Der Forderung der Behörde, um die denkmalgeschützte Kirche in Eckweile einen Vorsorgeabstand von 750 m zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt und der Vorsorgeabstand wie vorgesehen beibehalten.</p> <p>Eine erheblich, Beeinträchtigung des Umgebungsschutz für ein Denkmal kann dann eintreten, wenn das Denkmal in seiner besonderen Wirkung, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, herabgesetzt wird. In der Begründung der Behörde wird vor allem der Bezug zur jüngeren Geschichte des „untergegangenen Dorfes“ und somit heimatgeschichtliche Gründe genannt, aus dem ein höherer Vorsorgeabstand abgeleitet wird.</p>

	<p>des Verbandsgemeinderates ein Vorsorgeabstand von 400 Metern um die Kirche als Ausschlussgebiet festgelegt werden, der aber die Grenzen des westlichen gelegenen ROP-Vorranggebietes „Pferdsfeld“ nicht überlagert und daran angepasst wird. Um das historische Erscheinungsbild der frei im Gelände stehenden Kirche, als besonderes Merkmal eines untergegangenen Dorfes, nicht negativ zu beeinträchtigen ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ein Vorsorgeabstand von mindestens 750 Metern um die Kirche einzuhalten.</p>	<p>Das Dorf Eckweiler, das die Kirche bis 1981/82 umgeben hat, wurde aufgrund des Fluglärms des ehemaligen Militärflugplatzes eingeebnet. Die Anlage der Kirche hatte somit nicht zum Ziel, diese als freistehendes und in besonderer Weise landschaftlich wirkendes Gebäude erscheinen zu lassen. Die Beziehung der Kirche zu seiner Umgebung bleibt also auf den Nahbereich des ehemaligen Dorfes beschränkt. Bei einem Abstand von 400 m um die Kirche bleibt dieser Bereich, der bereits durch die Neuanlage von Straßen und des Flugplatzes zumindest in den Randbereich erheblich verändert wurde frei von Windenergieanlagen, so dass die Situation des „untergegangenen Ortes“ weiterhin erkennbar bleibt. Ein erweiterter Umgebungsschutz ist aus Sicht des Planungsträgers aufgrund vor allem heimatgeschichtlichen Bedeutung der Kirche und den bereits vorhandenen erheblichen Veränderungen um das ehemalige Dorf, nicht angemessen. Weiterhin stehen konkrete Anlagenstandorte weiterhin unter dem Genehmigungsvorbehalt nach § 13 des Denkmalschutzgesetz und können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zurückgewiesen werden.</p>
<p>III.</p>	<p>Untere Wasserbehörde Zum Verfahren haben wir bereits am 13.09.2021 eine Stellungnahme abgegeben, die nach wie vor gilt und auch schon entsprechend eingearbeitet wurde. Eine weitere Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>IV.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde In den vorangegangenen Offenlagen wurden bereits Stellungnahmen abgegeben, die weiterhin zu beachten sind. Wir haben darüber hinaus keine neuen Sachverhalte vorzubringen. Wir sehen weiterhin die Ausweisung der Flächen 2, 5 und insbesondere 10/11 aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch. Wir weisen darauf hin, dass auf Seite 25 ff. des Umweltberichts wohl ein Tippfehler unterlaufen ist. Hier muss es § 30 BNatSchG heißen und nicht § 39 BNatSchG, da an dieser Stelle die pauschal geschützten Biotop behandelt werden. Ebenso sind in der Begründung auf Seite 66 unter Punkt 7.10 „Natur und Artenschutz“ bei einigen Flächen die Zahlen vertauscht worden. So werden</p>	<p>Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde wurden im bisherigen Verfahren beachtet, abgewogen und bei Bedarf berücksichtigt. Der Planungsträger nimmt die kritische Einschätzungen der Behörde zu den Teilflächen 2, 5, 10 und 11 zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten zu der Auffassung, dass die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch ein angepasste Standortwahl teilweise vermieden oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.</p>

	<p>bei der Auflistung der Flächen, hinsichtlich der Lage innerhalb oder angrenzend zu NATURA- 2000 Gebieten, die Fläche 9 und 11 zu „Monzingen, südl. Auen“ zugeordnet. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass auf der Übersichtskarte bei den „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ noch § 24 LPfIG aufgeführt ist. Sofern dies dort durch den Bezug auf alte Planungen an dieser Stelle aufgeführt wird, sollte zur Klarstellung, unseres Erachtens nach, in irgendeiner Form ebenso auf die nun aktuell geltende rechtliche Regelung verwiesen werden.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden gemäß den Anmerkungen redaktionell ergänzt bzw. korrigiert.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt und die Planung wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen 7 Enthaltungen</p>		

6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	04.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Grundwasserschutz Gegenüber der letzten Vorlage der Unterlagen zum Flächennutzungsplan Windenergie sind in den vorgelegten Unterlagen zur 2. erneuten Beteiligung keine Änderungen erkennbar, die Aufgrund vor einer drohenden Normenkontrollklage zur Beseitigung von angreifbaren Punkten durchgeführt wurden. Es wird daher auf die letzte Stellungnahme, vom 08.02.2023, verwiesen.</p>	<p>Die erwähnte Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt, dort wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht.</p>
II.	<p>Starkregenvorsorge Die in der Stellungnahme vom 08.02.2023 getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die erwähnte Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt und abgewogen.</p>
III.	<p>Allgemeine Wasserwirtschaft Die zum Punkt „Gewässer“ gemachten Aussagen aus den vorherigen Stellungnahmen, wurden in der jetzt vorgelegten Begründung übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Unter dem Punkt 7.2. wird auf die Regelungen und Abstände hinsichtlich der Gewässer III. Ordnung verwiesen. Dem Flächennutzungsplan kann unter Berücksichtigung des v.g. Punktes und der bereits erfolgten Stellungnahmen zugestimmt werden.	
IV.	Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der ehem. VG Bad Sobernheim, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt und die Planung wie vorgesehen weitergeführt.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 21 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 3 Enthaltungen		

Die beiden nachfolgenden Stellungnahmen sind nach der Frist und ohne vorher beantragte Fristverlängerung eingegangen:

7	Landesamt für Geologie und Bergbau	07.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 03.07.2023 und dem telefonischen Austausch mit dem leitenden Planer der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Herrn Krämer, möchten wir unsere Stellungnahme zum Rohstoffvorkommen „Bauwald“ (Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung), dass durch die Planung von Windkraftanlagen durch die VG Nahe-Glan betroffen ist, ergänzen. Die rohstoffgeologische Fachplanungsfläche „Bauwald“ ist Anfang der 2000er Jahre intensiv durch das Landesamt für Geologie und Bergbau in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geologie der Universität Würzburg im Hinblick auf die Eignung des Gesteins als mineralischer Rohstoff untersucht worden. Das Untersuchungsprogramm umfasste u. a. drei Kernbohrungen, petrographische, geochemische und geo-technische Untersuchungen. Bei dem untersuchten Gestein handelt es sich um einen Quarz-Latit aus dem Rotliegend, der in der Vergangenheit bereits an mehreren Stellen im Bauwald abgebaut wurde. Nach heutigen Gesichtspunkten (DIN-Normen) eignet sich das Gestein nicht nur für die Herstellung qualifizierter Gesteinskörnungen für den Straßen- und Wegebau (Edelsplitte, Splitte	

	<p>und Schotter) sowie als Betonzuschlag-stoff, sondern insbesondere als Gleisschotter. Der Rohstoff trägt deshalb wesentlich zum Ausbau und Ertüchtigung des Schienennetzes der Deutschen Bahn bei. Zu diesen Untersuchungen ist ein Berichtsentwurf entstanden, der in den letzten Jahren mehrfach beim LGB von interessierten Unternehmen angefragt wurde. Zuletzt hat es mit einem Interessenten im Januar 2022 eine Geländebegehung gegeben. Sowohl der Rohstoffverband vero wie auch das Unternehmen selbst haben uns gebeten, Ihnen das große Interesse an einer zeitnahen Gewinnung des Rohstoffs mitzuteilen.</p> <p>Bei dem Unternehmen, welches beim LGB konkretes Abbauinteresse bekundet hat, handelt es sich um die Firma Teunesen Sand und Kies GmbH mit Firmensitz in Weeze.</p> <p>Das Unternehmen hat bereits ein Ing.-Büro mit der konkreten Planung beauftragt. Dem Unternehmen ist bekannt, dass es Bestrebungen gibt, im gleichen Gebiet Wind-energieanlagen zu errichten. Dem steht das Unternehmen nicht abgeneigt gegenüber, sondern verfolgt das Ziel, Rohstoffabbau und Errichtung von WEA's gemeinsam zu realisieren. Von besonderem Interesse ist für die Teunesen Sand und Kies GmbH der Nordwestteil des Bauwaldes (Nähe Heddarterhof).</p> <p>Aufgrund der aktuellen Bestrebungen des Unternehmens wäre es zwingend, die potentielle Gewinnungsfläche (Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung) bei der Planung der WEA im Teilflächennutzungsplan der VG Nahe-Glan zu berücksichtigen. Eine mögliche Lösung des Konfliktes könnte darin bestehen, nur den Überschneidungsbereich aus der Planung zu nehmen, um die Voraussetzung für einen kurzfristigen Abbau zu ermöglichen. Die Planungsgemeinschaft ist über diesen Vorschlag informiert.</p>	
--	---	--

8	Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe	07.07.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 22.06.2023 möchten wir aus aktuellem Anlass noch folgenden Hinweis anbringen:</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat am 06.07.2023 den Antrag gestellt, das Vorrang gebiet für die langfristige Rohstoffsicherung in der Ortsgemeinde Odernheim am Glan, auch als „Bauwald“ bezeichnet, im Zuge der anstehenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau festzulegen. Denn es wird nunmehr mit einer frühere Inanspruchnahme der Fläche „Bauwald“ als Abgrabungsgebiet gerechnet, da sowohl der Rohstoffverband vero als auch das Unternehmen selbst großes Interesse an einer zeitnahen Gewinnung des Rohstoffs haben. Zudem wird dies mit einem vermehrten Bedarf begründet.</p> <p>Das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung überschneidet sich mit einer geplanten Sonderbaufläche Windenergie in Ihrem Planentwurf. Es handelt sich um die Fläche 11. Der Überschneidungsbereich umfasst 35,71 ha der ca. 100 ha großen Sonderbaufläche.</p>	

	<p>Wir werden den Antrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur Hochstufung der Fläche in den Vorrang kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau prüfen und zum Gegenstand er an-stehenden dritten Teilfortschreibung ROP machen. Nach Abschluss der Teilfortschreibung könnte dann ein Zielkonflikt zur Sonderbaufläche Windenergie Nr. 11 im Überschneidungsbereich bestehen, der eine Anpassung Ihres Flächennutzungsplans erfordern würde.</p> <p>Auch wenn es sich gegenwärtig noch nicht um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung handelt und das Verfahren zur dritten Teilfortschreibung ROP zunächst abzuwarten ist, empfehlen wir Ihnen die Fläche 11 um den Überschneidungsbereich zu reduzieren. Dies erspart Ihnen eine spätere Plananpassung und vermeidet Unsicherheiten bezüglich des Umgangs mit künftigen Bauanträgen an dieser Stelle.</p> <p>Wir bitten um Verständnis, dass wir diesen wichtigen Aspekt erst nachträglich vorbringen, da er sich bis zum gestrigen Tage unserer Kenntnis entzogen hat.</p>	
--	---	--

Aufgrund der Kurzfristigkeit wird vorgeschlagen, das Verfahren wie geplant zu Ende zu führen und der Empfehlung der Planungsgemeinschaft, die betroffene Fläche aus der Planung zu nehmen, nicht zu folgen.

Wie die Planungsgemeinschaft ausführt, handelt es sich noch nicht um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung und muss deshalb nicht berücksichtigt werden. Auch ist die in Aussicht gestellte Prüfung des Antrags zur Hochstufung der Fläche in den Vorrang für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau noch nicht erfolgt, so dass es aktuell nicht absehbar ist, ob dies in der dritten Teilfortschreibung auch tatsächlich zum Tragen kommt.

Aufgrund des nicht verfestigten Planungsstandes erscheint eine Herausnahme der Fläche aus der Planung nicht angemessen und nicht ausreichend begründet. Die vorliegende Planung soll deshalb unverändert weitergeführt werden.

Beschlussvorschlag

Aufgrund des nicht verfestigten Planungsstandes erscheint eine Herausnahme der Fläche aus der Planung nicht angemessen und nicht ausreichend begründet. Die vorliegende Planung soll deshalb unverändert weitergeführt werden.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **3 Nein-Stimmen** **3 Enthaltungen**

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

I	NABU Rheinland-Pfalz	26.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der NABU Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass an den bereits aufgeführten Argumenten der Stellungnahme vom 17.02.2023 festgehalten wird. Ergänzend hierzu fordert er, dass die FNP-Untersuchungen, vor allem im Kontext der Regelungen des § 6 WindBG, nun wesentlich detaillierter und verbindlicher durchzuführen sind, damit entsprechende Feststellungen getroffen werden können, ob eine Umweltverträglichkeit tatsächlich gegeben ist und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.	Kenntnisnahme Aus dem § 6 Wind BG ergeben sich nach Ansicht des Planungsträgers keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung, die auf Grundlage des § 2 (4) BauGB erarbeitet wurde.
II.	Stellungnahme vom 17.02.2023 wird wiederholt. Diese wurde bereits gewürdigt und durch den Verbandsgemeinderat am 17.05.2023 abgewogen, weshalb auf eine erneute Darstellung des Inhalts der Stellungnahme verzichtet wird.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen		

II	Naturschutzinitiative e.V.	26.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	nach Durchsicht der Abwägungsbeschlüsse und der veränderten Planunterlagen stellen wir fest, dass eine fehlerhafte und nicht befriedigende Abwägung vorliegt. Die vorgebrachten Fakten und Argumente wurden nicht ausreichend behandelt oder falsch weggewogen. Die bisherigen Eingaben in den vorherigen Beteiligungsschritten behalten somit für uns vollumfänglich ihre Aussage. Nachfolgend wiederholen wir somit weitgehend die Argumente unsere Stellungnahme zur 2. Offenlage, die weiter gültig ist, auch da der neu offen gelegte Sachverhalt sich nur in formalen Einzelfragen von der	Der Planungsträger nimmt die Einschätzung der Naturschutzinitiative zur Kenntnis, kommt aber in seiner Abwägung der geprüften Belange zu einem anderen Ergebnis.

	<p>2. Offenlage unterscheidet. Wir behalten uns eine juristische Überprüfung vor.</p>	
<p>I.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die VG eindeutig gegen ihre Aufgaben verstößt, umfassend alle Werte und Belange der ganzen VG-Fläche zu berücksichtigen. Hinweise auf angeblich übergeordnetes öffentliches Interesse für Windenergie verkennen, dass es ebenso andere mindestens gleich große ebenso rechtlich bindende Werte gibt, wie ein funktionierender Naturhaushalt oder internationale Vereinbarungen wie die Bonner Konventionen zum Schutz wandernder Tierarten, die durch diese Planung verletzt werden dürfen. Auch die Belange der FFH-Richtlinie sind schon im jetzigen Planverfahren aufzugreifen, da die Flächenauswahl und Vernetzung entscheidend sind, nicht erst in BIMSCH-Verfahren für Einzelflächen. Letztendlich wird ohne Not in die Belange von Bürgern durch Überprägung ihrer Wohnorte (Umzingelung, Wertverlust) massiv eingegriffen.</p> <p>Ein öffentliches Interesse für Windkraft und deren Vorrang vor anderen Belangen kann außerdem erst greifen, wenn in der VG noch nicht ausreichend Flächen für Windkraft vorhanden sind. In der VG sind aber bereits viel mehr Windkraftflächen heute ausgewiesen (3,3 % der VG-Fläche) als offensivste Vorgaben von Bund und Land fordern. Das Mehr ist eine Über-Planung, die auf Kosten der jetzt erst recht hervortretenden Werte von Naturhaushalt und naturschutzrechtlichen Regelungen geht.</p> <p>So weisen wir darauf hin in Kenntnis der hochbedeutenden Lebensräume und Artvorkommen, dass mindestens die Waldstandorte (vor allem Wald-Höhenzüge nördlich der Nahe wie Zollstock und südlich der Nahe wie Moorplacken) nicht verträglich werden können. Sogar der neue Planentwurf der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe spricht dort von einem Konfliktpotenzial. Wir erwarten, dass mindestens die Waldbereiche schon jetzt aus den Planungen entfallen.</p> <p>In den Abwägungsbeschlüssen wird dagegen sinngemäß und variiert vorgebracht, dass einzelne Standorte in den Wäldern gesucht werden, die verträglich werden können. Dem muss deutlich widersprochen werden: Es ist waldökologisches Basiswissen, dass Wälder nur in Zusammenhang und als Komplex ökologisch voll funktionsfähig als Lebensraum und im Klimaschutz sein können.</p> <p>Windindustrieanalgen auf vorübergehend scheinbar ökologisch weniger bedeutenden Teilflächen und ein Ausschluss nur von alten Buchenbeständen ist ökologisch nicht haltbar; denn auch derzeit weniger wertvolle Teilflächen</p>	<p>Die hier angesprochenen Punkte wurden bereits in der Stellungnahme vom 17.02.2023 aufgeführt und durch den Verbandsgemeinderat bereits berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers greifen die erneut vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Abschichtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren, des Umfangs der ausgewiesenen Flächen sowie der Inanspruchnahme von Waldflächen weiterhin nicht durch und werden in den Planunterlagen auch ausführlich berücksichtigt und bewertet. Es wird somit kein Anlass dafür gesehen, das getroffene Abwägungsergebnis, auf das die bisherige Planung aufbaut, zu revidieren und die Planung zu ändern.</p>

	haben entscheidenden Einfluss auf das ganze Gefüge. Eine Gesamtbeurteilung der Wälder ist gerade in dieser Planungsphase entscheidend und nicht ersetzbar. Wälder müssen ausgeschlossen werden.	
II.	Stellungnahme vom 17.02.2023 wird wiederholt. Diese wurde bereits gewürdigt und durch den Verbandsgemeinderat am 17.05.2023 abgewogen, weshalb auf eine erneute Darstellung des Inhalts der Stellungnahme verzichtet wird.	Kenntnisnahme
III.	Weiterhin werden folgende Punkte zusätzlich angeführt	
IV.	<p>Vogel- und Fledermauszug</p> <p>Das Nahebergland hat erhebliche Bedeutung für den Vogelzug. Bei den Beeinträchtigungen des Vogelzugs sind besonders Summationswirkungen zu berücksichtigen, wobei die weitgehend unbekannte Schlagopferzahl mit jeder WEA ansteigt. Populationen schutzbedeutsamer Arten werden so kontinuierlich ausgedünnt, ohne dass ein konkreter Windpark hauptverantwortlich gemacht werden kann.</p> <p>Die Sachstandsermittlung im Umweltbericht ist grob irreführend. So deuten Pfeile in der Plankarte Nr. 7 „Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ an, dass der Vogelzug abseits der WEA in imaginären Korridoren stattfindet. Im hier zu beobachtenden Breitfrontzug wären bei dem hier anzutreffenden Geländere relief aber nur geringfügige Dichtever schiebungen bei entsprechend vertieften Untersuchungen (die hier nicht vorliegen) darzustellen.</p>	Die in der genannten Karte dargestellten Informationen sind den zur Verfügung stehenden Plangrundlagen entnommen. Insbesondere der Vogelzug entstammt den Planungsgrundlagen des Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 13.08.2010.
V.	<p>Ermittlung und Darstellung von Artdaten</p> <p>Auch die mit Sternen oder Punkten markierten Brutvorkommen in der Plankarte Nr. 7 „Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ aus Altplanungsdaten sind irreführend, da diese kein ausreichend abgesichertes Bild über die Verteilung windkraftsensibler Arten ergeben und damit zu fehlerhaften Vorurteilen möglicher Vorrangflächen führen.</p> <p>Es bleibt analog zu Kap. 3 festzustellen, dass aufgrund dieser Datenlage keine Rückschlüsse auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial einer Eignungsfläche zu ziehen sind. Umfangreiche Grunderhebungen der empfindlichen Artengruppen müssten ergebnisoffen mit der Option der Aufgabe der Planung bei sich abzeichnenden Konflikten durchgeführt werden. Die zunehmende Rücksichtslosigkeit in der Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Artenschutz lässt aber weiterhin nichts Gutes erwarten und verlangt eine möglichst restriktive Ausweisung von Eignungsflächen. Es wurde aber schon zuvor festgestellt, dass eine zwingende Notwendigkeit für die Ausweisung weiterer Eignungsflächen nicht besteht.</p>	Auch der Punkt der Datengrundlagen für den Artenschutz wurde bereits in der bisherigen Abwägung berücksichtigt, es ergeben sich hier keine neuen und noch nicht berücksichtigte Aspekte.

VI.	<p>Landschaftsbild</p> <p>Das Nahetal ist historische Kulturlandschaft. Dieses wird im ROP Z 164 ausdrücklich festgestellt.</p> <p>Laut aktuellstem Entwurf zur 4. ROP-Teilfortschreibung" wird das Nahetal als historische Kulturlandschaft" von landesweiter Bedeutung ausdrücklich benannt. Wesentliche Abschnitte der Tallandschaft werden mit 5 km Breite vom Fluss aus nach Norden und Süden samt angrenzender Blickpunkte als Ausschlussgebiete definiert.</p> <p>Dort wird festgehalten: „Seitens der Planungsgemeinschaft wird der Empfehlung des Gutachtens gefolgt, die auf Teilgebiete bezogenen Bewertungsstufen 1-3 (herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete zu definieren. Es handelt sich hierbei um das Nahetal mit seinen Teilräumen Nahefelsental, Sobernheimer Talweitung, Kirner Nahetal und oberes Naheengtal, die nördliche Oberrheinniederung mit ihren Teilräumen Oppenheimer und Wormser Rheinniederung".</p> <p>Wir interpretieren das so, dass dann auch die entsprechenden Vorrangflächen im Verfahrensgebiet betroffen sind und somit in diesem breiten Korridor zurück genommen werden müssen (betrifft Flächen 4-6).</p> <p>Es ist auch in Bezug auf weitere Eignungsflächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial bezüglich des Landschaftsbildes wie dem Bereich Moorplacken (Eignungsflächen 10, 11) oder dem Soonwaldrand (Eignungsflächen 1-3) festzuhalten, dass mit dem Überangebot an Windparks die regionale Identifikation der Menschen mit ihrer Heimat ohne zwingende Not extrem beeinträchtigt wird.</p> <p>Zum Thema „Umzingelung" und „räumliche Bedrängung" wurde v.a. in Bezug auf die Eignungsflächen 3-6 hingewiesen.</p>	<p>Der Planungsträger folgt der Interpretation des Einwenders nicht und sieht keine Ausschlusswirkung innerhalb des 5 km Prüfbereiches um die geschützten und von Windenergieanlagen freizuhaltenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Dies entspricht auch den landesplanerischen Vorgaben.</p> <p>Auch das Thema Umzingelung bzw. bedrängende Wirkung wurde bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen angesprochen und bereits gewürdigt und abgewogen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt und die Planung wie bisher weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahmen eingegangen.

1	Einwender 1	22.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Meine Betroffenheit ergibt sich aus meiner jahrelangen ehrenamtlichen Tätigkeit zum Natur- und Landschaftsschutz, zudem als heimatverbundener Pfälzer. Darüber hinaus stelle ich mich hinter die einschlägigen Einwendungen der <i>Naturschutzinitiative e. V.</i> bzw. deren Fachkräfte. Im Folgenden zitiere ich aus</p> <p>- REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN NAHE BAUSTEIN: POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE (hier zitiert als 'P)</p> <p>- Verbandsgemeinde Nahe-Glan , Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Beteiligung gem. 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in der Sitzung am 24.05.2023, Stand: 25.05.2023 (hier zitiert als 'A)</p> <p>Mein Anliegen wird besonders deutlich anhand der <i>Potenzialfläche 37, Duchroth/Odernheim am Glan (P, Seite 99f)</i> : (Dieser bewaldete Höhenrücken wird auch <i>Moorplacken</i> genannt.)</p> <p>Aus dieser Quelle: <i>"Anlagen greifen in einen nicht vorbelasteten Raum ein: mittlererhoher Konflikt ... Mäßig einsehbare Waldlandschaft- vor allem Fernwirkungen relevant, keine Vorbelastungen, hoher Erholungswert ... Die dicht bewaldete Fläche weist mit hoher Wahrscheinlichkeit– soweit auf der Ebene ersichtlich – Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft auf ... Es handelt sich um eine Neudarstellung, welche eine 3 km weiter südlich vorhandene Windfläche ergänzt. Anlagen bestehen an dieser Stelle noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktrichtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird."</i></p> <p>Das Abwägungsdokument (A, Seite 24 ff, linke Spalte) enthält eine ausführliche Beschreibung des ökologischen Werts dieser Potentialfläche und lehnt dort Windkraftnutzung nachdrücklich ab. Der Planer hingegen (rechte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft vom 22.06.2023 werden im Zuge einer für die aktuellen Fortschreibung des Regionalplans angefertigten Studie Potenzialflächen vorgeschlagen, die im Rahmen der vierten Teilfortschreibung als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden sollen. Nach gegenwärtigem Planungsstand soll dabei auch die Fläche 11 (Odernheim, nördl. Neudorferhof) ausgewiesen werden.</p> <p>https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/sitzungen-und-terminen/</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers kann daraus keine grundsätzlich unterschiedliche Bewertung der Flächen abgeleitet werden und sieht sich in seinem Planungsabsicht bestätigt. Entsprechend wird an dem Standort festgehalten.</p>

	<p>Spalte) schließt sich dieser Beurteilung nicht an, unter Verweis auf kleinräumige Betrachtungen und technische Vorkehrungen, u. a. im Rahmen des zukünftigen Genehmigungsverfahrens. Hohes Gewicht unter den Einwendungen hat die <i>Landschaftswirkung von Windparks</i>. Der Planer weist das an mehreren Stellen zurück, unter Hinweis auf mittelräumige Betrachtung im Einzelfall sowie pauschal auf das "überragende öffentliche Interesse" an deren weiterem Ausbau. Beschränkung auf mittelräumige Einzelbetrachtung ist hier jedoch ein Abwägungsfehler!</p> <p>Das gilt sinngemäß ebenso für die Mehrzahl der anderen Windkraft-Potentialgebiete (Quelle P), die bisher nicht ausgeschlossen wurden. Der <i>Charakter der noch weitgehend naturnahen Glan-Nahe-Landlandschaft</i> würde aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen (von hohen Aussichtspunkten bei klarem Wetter 50 km und darüber hinaus) wesenshaft umgewandelt: Sie sähe dann aus wie ein industriegeprägter Ballungsraum!</p>	
<p>II.</p>	<p>Zum <i>Thema Landschaftsqualität</i> haben namhafte Experten publiziert, siehe folgende Quellen :</p> <p>https://naturschutz-initiative.de/naturschutz/landschaftsschutz https://wolfgangeplenaturschutzundethik.de/?page_id=181 https://www.landschaftswerkstatt.de/</p> <p>Ulrich Gebhard, Äußere Landschaften und innere Landschaften: zur Bedeutung von Naturerfahrungen für die seelische Entwicklung, in: BfN Skripten 508, Bonn, 2018, S. 41 – 57</p> <p>Hans Hermann Wöbse, Landschaftsästhetik, Ulmer Verlag, Suttgart, 2002, S. 282 f</p> <p>https://www.nahe-natur.com/Freinatur/Aesthetik/ (in Vorbereitung)</p> <p>Zitat aus der ersten Quelle:</p> <p><i>" Kulturlandschaft ist ein Begriff, der vom Menschen durch jahrhundertlanges, prozesshaftes Verändern von Landschaftsräumen geprägt wurde. Über Jahrzehnte gewachsene Landschaften sind uns vertraut. Wir werten es als Verlust, wenn zu starke Eingriffe in die Landschaft plötzlich entstehen und die Maßstäbe sich zeitlich und größenperspektivisch verändern. Vorindustrielle Windmühlen zum Beispiel waren maßstäblich in unsere Landschaft integriert und aus örtlichen Materialien erbaut. Landschaft und Technik bildeten eine materialästhetische und regionale Zusammenhänge darstellende Einheit. Bei den heutigen Windindustrieanlagen handelt es sich aber nicht mehr um kleinteilige, sondern um gigantische Industriebauwerke mit großer Weitwirkung in zuvor meist nicht industriell geprägten</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p><i>Räumen. Die ursächliche Kennzeichnung von Landschaft, frei von unangepasster baulicher Überformung, wird damit aufgegeben. Damit wird der Weg für den flächendeckenden, unreflektierten und uns Menschen überfordernden Umbau unserer Landschaften in Industrielandschaften geebnet. "</i></p> <p>Zwei landschaftsbezogene Aspekte sind hier noch zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Tourismuswerbung, welche in der Landschaft vorhandene Windräder in Text oder Bild verschweigt, ist angreifbar gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG , § 5, Irreführende geschäftliche Handlungen). - Für die Menschen unzumutbar wäre es, wegen neuer Windparks abnehmenden touristischen Umsatz durch 'Nebenangebote' auszugleichen; was das meint, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. 	
<p>III.</p>	<p>Appell:</p> <p>Meine Damen und Herren in politischer Verantwortung, bitte überdenken Sie diesen Teilflächennutzungsplan angesichts der von vielen Seiten eingetragenen oder noch eintreffenden Einwände.</p> <p>Gewiss hat die Deckung unseres Energiebedarfs aus heimischen (nicht importabhängigen) Energiequellen ein hohes Gewicht; ebenso die Vermeidung klimawirksamer Emissionen; gewiss würden durch Windparks generierte Einnahmen (so sie denn auf Dauer eintreffen) Ihre kommunalen Projekte stützen.</p> <p>Bedenken Sie jedoch die unumkehrbaren Zerstörungen Ihrer Natur und Landschaft durch solch hochdimensionierte Windparks (einige Einwender sagen überdimensioniert). Selbst wenn Ihre Kommunen die unvermeidbaren Einbrüche touristischer Einnahmen verkraften (für die Kurorte in der Region würden sie erheblich), die Ihnen anvertrauten Bürgerinnen und Bürger könnten den Verlust an Lebensqualität nicht verkraften !</p> <p>Bitte überdenken Sie all das und leiten Sie eine moderate Entwicklung ein.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Bedenken des Einwenders gegenüber der Windenergie zur Kenntnis, teilt diese aber nicht.</p> <p>Vielmehr kommt dieser unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie bei im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffenden Festsetzungen und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p> <p>Windenergieanlagen können zwar die individuellen Entscheidungsgründe für die Auswahl eines Urlaubsortes beeinflussen, ein Rückgang der Buchungen in Tourismusregionen wurden bisher im Rahmen von Untersuchungen allerdings nicht festgestellt. Aus Sicht des Planungsträgers ist deshalb nicht mit erheblichen Einbrüchen im touristischen Bereich zu rechnen.</p>

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **6 Enthaltungen**

2	Einwender 2	25.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Leider sind Sie in Ihren Abwägungen, über welche am 24.05.2023 beschlossen wurde, nicht auf alle in meiner Stellungnahme vom 12.02.2023 aufgeführten Punkte eingegangen, beziehungsweise ist mir Ihre Begründung an vielen Stellen nicht ausreichend oder nicht schlüssig. Daher möchte ich die Gelegenheit nutzen eine erneute Stellungnahme abzugeben und an einigen wichtigen Punkten nachzuhaken bzw. neue Aspekte einzubringen.</p> <p>Leider sprechen gegen die Teilfläche 11 (Moorplacken), bei welcher es sich ausschließlich um ein Waldgebiet handelt, so viele Gründe dagegen, dass selbst der NABU, ein unabhängiger Naturschutzbund, den Moorplacken aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ablehnt (siehe Stellungnahme NABU vom 17.02.23 sowie Pressemitteilung „Windenergie nicht auf (Kosten) wertvoller Artenschutzflächen“ vom 21.06.23). Ich bitte Sie daher ausdrücklich die Teilfläche 11 aus der Planung herauszunehmen. Im Folgenden führe ich die wichtigsten Aspekte an, die bisher noch nicht oder nicht ausreichend diskutiert wurden:</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Interessenskonflikt/Befangenheit des Planungsbüros Zwei Mitarbeiter des Planungsbüros Herr Gründonner, welcher sowohl den Umweltbericht als auch die Begründung des Teilflächennutzungsplans verfasst hat, und Frau Peerenboom, Resortleiterin der Landschaftsplanung (auch zuständig für Umweltverträglichkeitsprüfungen), sind Mitglieder des Ortsgemeinderats Odernheim und stimmten am 12.07.2022 im Ortsge-</p>	<p>Die Einwenderin trägt weiterhin eine schwerwiegende Interessenkollision seitens des Büros und insbesondere der Mitarbeiterinnen Gründonner und Peerenboom vor.</p> <p>Diese Bedenken wurden bereits geprüft und abgewogen. Es liegen demnach keine gemeinderechtlich relevanten Ausschließungsgründe vor. Ein mögliches Mitwirkungsver-</p>

<p>meinderat dafür Windkraftanlagen in der Planfläche 11 zu bauen. Sie unterstützen dementsprechend den Plan in dem für den Natur- und Artenschutz wichtigen Waldgebiet Windräder zu bauen. Wenn man den Bau von Windrädern im Moorplacken befürwortet, ist man, wenn es darum geht den Moorplacken im Umweltbericht oder der Begründung zu bewerten, entsprechend befangen. Auch die Hälfte der faunistischen Gutachten, welche in der Begründung herangezogen werden, wurden vom Planungsbüro (ehemals Gutschker-Dongus, jetzt Enviro-Plan) selbst verfasst. Meines Wissens hat Herr Gründonner außerdem eine eigene Fraktion im Gemeinderat der Ortsgemeinde Odernheim und setzt sich dort für Windkraftausbau auf dem Gemeindegebiet ein.</p> <p>In der Abwägung meiner letzten Stellungnahme schreiben Sie: „Die der Planung zugrunde liegenden Kriterien sind durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Planers.“ Im Verantwortungsbereich des Planers liegt es jedoch, die Kriterien unabhängig auf die örtlichen Gegebenheiten anzuwenden. Eine unabhängige Bewertung des Moorplacken (Planfläche 11) ist jedoch nicht möglich, wenn man, wie Herr Gründonner und Frau Peerenboom, dafür ist, dort Windkraftanlagen zu bauen.</p> <p>Meine Einwände zum Thema Natur-/Artenschutz werden abgewogen indem folgende Aussage getroffen wird: „Der Planungsträger nimmt die Einschätzung der Einwenderin zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Auswertungen und Bewertungen im Umweltbericht zu einer anderen Einschätzung.“ Da der Verfasser des Umweltberichts und der Begründung für Windkraftanlagen im Moorplacken stimmt, gehe ich von einer Befangenheit des Planungsträgers aus und zweifele an, dass die „Auswertung und Bewertung im Umweltbericht“ objektiv erfolgt ist.</p> <p>Außerdem schreiben Sie auf meine Aussage, dass selbst die untere Naturschutzbehörde (UNB) explizit die Planfläche 11 erwähnt und sie als schützenswert im Sinne des Landschaftsplans beschreibt: „Die genannte Stellungnahme der UNB wurde gewürdigt, begründet abgewogen und es wurde dabei auf die vorgebrachten Hinweise im Einzelnen eingegangen“ Wenn der Hauptverantwortliche des Planungsbüros für den Bau von Windrädern in der Planfläche 11 ist, kann dieser in meinen Augen die Stellungnahme der UNB nicht objektiv und unabhängig bewerten.</p>	<p>bot gilt nur, wenn Herr Gründonner eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde ausüben würde, insbesondere Mitglied des Verbandsgemeinderates wäre. Wenn dies zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan nicht der Fall sein wird, stellt sich die Frage nach einem Ausschließungsgrund nicht.</p>
---	---

	<p>Für die Abwägung der UNB wird außerdem die Antwort der „obersten Behörde“ herangezogen. Die oberste Behörde, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, sähe angeblich ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte. In ihrem Antwortschreiben (Anlage 19-abstimmung-mit-umweltministerium) bewertet das Ministerium jedoch überhaupt nicht, ob Konflikte vorliegen, sondern prüft nur, ob es sich um eine Planung in die Befreiungslage handelt. Die Aussage des Ministeriums wurde entsprechend falsch zitiert.</p>	
<p>III.</p>	<p>Brandschutz In der Abwägung meiner Stellungnahme zum Thema Brandschutz zitieren Sie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Warum zitieren Sie ein anderes Bundesland? Wie Sie sicher wissen, vertreten im Bereich „Ausbau von Windkraft“ die Bundesländer sehr unterschiedliche Auffassungen. Wie sieht das Ministerium von Rheinland-Pfalz den Brandschutzaspekt? Leider wurde in der Abwägung meiner Stellungnahme nicht auf meine Frage eingegangen, wer im Falle eines Brandes in der Verantwortung wäre. Der Anlagenbetreiber oder der Eigentümer des Waldes (also die Ortsgemeinde Odernheim)? Herr Liesenfeld, Amtsleiter der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, verweist beim abwehrenden Brandschutz auf die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, welche aufgrund einer „erhöhten Waldbrandgefahr durch Änderung des Fahrzeugkonzeptes und/oder einer erweiterten Löschwasserbevorratung auf dieses Risiko“ reagieren müsste. Verstehe ich Ihre Abwägung richtig, dass es kein vorbeugendes Brandschutzkonzept gibt, welches an die Bedingungen in Waldgebieten angepasst ist?</p>	<p>In der Abwägung wurde eine grundsätzliche Ausarbeitung bzgl. des Brandrisikos in Wäldern aufgeführt, die eine allgemeine Einschätzung ermöglicht. Diese ist unabhängig vom Bundesland.</p> <p>Die Erforderlichkeit sowie die Anforderungen eines Brandschutzkonzeptes in Waldflächen ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren festzustellen und zu konkretisieren.</p>
<p>IV.</p>	<p>Windgeschwindigkeit - Planungsfehler: Die im Standortkonzept angegebenen Windgeschwindigkeiten 100 m über Grund stimmen nicht mit denen aus dem Windatlas RLP (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) überein. In der Abbildung 1 ist beispielhaft das Plangebiet 10 gezeigt. Es ist zu sehen, dass sich im Bereich des Planungsgebiets die angezeigten Windgeschwindigkeiten deutlich unterscheiden. Das Plangebiet 10 hat demnach, ganz anders als im Standortkonzept dargestellt, in den größten Bereichen nur eine Windhöffigkeit von 5,6 - 5,8 m/s (grüne Flächen). Die Windgeschwindigkeit 100 m über Grund sollte für alle Plangebiete erneut und fachlich genau untersucht werden, da die Windhöffigkeit die Grundlage für eine wirtschaftliche Planung bildet und bei einer Planung mit</p>	<p>Die dargestellte Karte aus dem Standortkonzept stimmt zwar nicht mit der Karte, die dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung vom 06.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 beigelegt hat, überein, verdeutlicht aber, dass hier keine unterschiedlichen Planungsgrundlagen vorliegen. In der von der Einwenderin gezeigten Karte, die wahrscheinlich neueren Datums und dadurch ggf. differenzierter ist als das Standortkonzept von 2016, sind sogar Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s dargestellt. Sie zeigt aber auch, dass in dem Bereich der Teilfläche 10 Windgeschwindigkeiten über 5,5 m/s in 100 m über Grund</p>

einer zu niedrigen Windhöffigkeit keine ausreichende Energiegewinnung möglich ist.

Abbildung

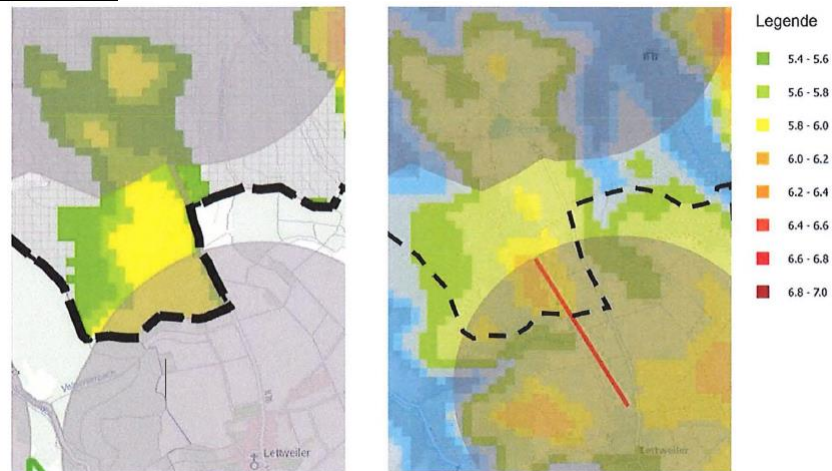


Abbildung 1: Vergleich der Windgeschwindigkeiten nach Gutschker-Dongus und der Windgeschwindigkeiten aus dem Windatlas. Linkes Bild zeigt einen Ausschnitt des Plangebiets 10 auf welchem die Windgeschwindigkeiten im Standortkonzept nach Gutschker-Dongus dargestellt sind. Das rechte Bild zeigt die Daten des Windatlas aus dem Geoportal. In dem Bild wurden nachträglich entsprechende Landmarkierungen eingefügt. Die rote Linie entspricht 1000 m ab Wohngebiet Lettweiler (vermessen in Geoportal). Die grau hinterlegten Flächen und die schwarze Linie wurden entsprechend dem Standortkonzept nach Augenmaß zur Orientierung eingefügt.

Wie in der Begründung (gern. § 5 (5) i.v.m. § 2 a BauGB zur Beteiligung gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) von Gutschker-Dongus, Verfasser Herr Gründonner angeführt, wurde im Windkrafterlass festgelegt, dass Windenergieanlagen nur an Standorten mit hoher Windhöffigkeit von 5,8 - 6,0 m/s in 100 m über Grund geplant werden sollen. Wie in den Abwägungen vom 20.07.22 dargelegt hat sich die Verbandsgemeinde dennoch

vorliegen und somit die Fläche den Auswahlkriterien entspricht.

Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.

Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.

Die vorgetragenen geringeren Windgeschwindigkeiten über Wald spielen bei den heutigen Anlagenhöhen von bis zu 250 m oder auch bereits darüber hinaus, keine entscheidende Rolle mehr. Die Rotoren haben hier Abstände von meist mehr als 100 m über dem Wald, so dass sich die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Offenland nur noch geringfügig unterscheiden dürften.

	<p>dazu entschieden den Minimalwert, bei welchem die Wirtschaftlichkeit der Anlagen noch gegeben wäre, von 5,5 m/s Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund für ihre Planung zu benutzen. In welcher Verbandsgemeinderatssitzung wurde hierrüber entschieden?</p> <p>Leider wurde bei der Planung ein Weiterer essenzieller Punkt übersehen. Der Windatlas, welcher die Grundlage der Planung der Verbandsgemeinde bildet, sagt, dass:</p> <p><i>11 Grundsätzlich kann für Waldgebiete angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als in dem Modell angenommen. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit um ca. 0,2 - 0,3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch den Windatlas berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass weder Windenergieanlagen noch Windmessungen existieren, so sind Abweichungen von mehr als 0,5 m/s möglich. 11</i></p> <p>In allen Waldgebieten müssen die Windgeschwindigkeiten dementsprechend um mindestens 0,2-0,3 m/s verringert werden. Da sich in den beplanten Waldgebieten bisher, beziehungsweise im Jahr 2013, als der Windatlas erstellt wurde, keine Windräder befanden kann es sein, dass die tatsächliche Windhöffigkeit sogar um mehr als 0,5 m/s geringer ist.</p> <p>Nachdem sich gezeigt hat, dass die im Standortkonzept dargestellten Windgeschwindigkeiten nicht mit denen aus dem Windatlas übereinstimmen, müssen alle Plangebiete in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit überprüft und hierbei in Waldgebieten außerdem mindestens 0,3 m/s abgezogen werden.</p> <p>Die im Windatlas dargestellten grünen Flächen, dürften dementsprechend in Wäldern nicht mehr bebaut werden da diese dann nur noch eine Windhöffigkeit von 5,3 - 5,5 m/s bei 100 m über Grund besitzen und damit dann sogar der Windhöffigkeitswert unterschritten wird bei dem die Anlagen noch wirtschaftlich wären, geschweige der Wert von mindestens 5,8 - 6,0 m/s, welcher von dem derzeit gültigen LEP IV und in der Begründung des eigenen Planungsbüros gefordert wird (siehe oben).</p>	<p>Aus Sicht des Planungsträgers erfolgt die Auswahl und die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem Z_N 165 des ROP.</p>
<p>V.</p>	<p>Naturschutz – Falschaussage in Hinblick auf die oberste Behörde: Der Anlage 19 (19-Abstimmung-Mit-Umweltministerium.pdf) aus der aktuellen Offenlage des Teilflächennutzungsplans kann entnommen werden, dass am 03.03.2022 das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Interpretationen des Einwender zur Kenntnis, folgt diesen aber nicht.</p> <p>Unstrittig ist, dass die oberste Behörde keine artenschutzrechtlich Befreiung erteilt hat, da die Voraussetzungen</p>

	<p>Mobilität, um eine fachaufsichtliche Stellungnahme gebeten wurde. In dieser Anfrage schreiben sie von einer „Planung in die Befreiungslage“. Herr Reuther vom Ministerium antwortet daraufhin am 23.03.2022: <i>„Ich möchte außerdem darauf aufmerksam machen, dass eine Planung in die Befreiungslage, (...), logischerweise voraussetzen würde, dass die Genehmigung ohne einen solchen Dispens nicht möglich wäre.“</i> Des Weiteren schreibt Herr Reuther: <i>„Des Weiteren kann ich nicht erkennen, dass sich die Planungen in einer Lage befinden, (...), nach dem ein Dispens in Aussicht gestellt werden kann.“</i> Die oberste Behörde erteilt also keine Befreiung. Das Planungsbüro schreibt als Antwort auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 16.09.2021: <i>„Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann.“</i> Die oberste Behörde, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, erteilt jedoch keine Befreiung (Anlage 19 - Schreiben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 23.03.2022). Demnach wäre also eine Planung in die Befreiungslage nicht möglich.</p> <p>Auch können die Einwände der unteren Naturschutzbehörde nicht dadurch abgewogen werden, dass das Ministerium <i>„aufgrund der vorhandenen Datenlage keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte“</i> sieht. Das Ministerium macht in seinem Antwortschreiben keine Angaben darüber, ob es die artenschutzrechtlichen Konflikte geprüft hat, sondern zitiert nur die Verbandsgemeinde, dass diese keine Probleme erwarte. Dass das Ministerium keine artenschutzrechtlichen Konflikte sieht, ist eine Falschaussage.</p>	<p>hierfür (ein festgestellter artenschutzrechtlicher Konflikt) nicht vorliegen.</p> <p>Es werden auch durch das Ministerium keine ggf. dort vorliegenden Erkenntnisse mitgeteilt, die auf einen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Tatbestand hinweisen, der nicht über eine Ausnahme oder Befreiung überwunden werden kann. Der Planungsträger sieht somit keine Veranlassung aus artenschutzrechtlichen Gründen von der bisherigen Planung abzuweichen.</p>
<p>VI.</p>	<p>Repowering: In Ihrer Abwägung auf meine Stellungnahme schreiben Sie: <i>„Der Windpark auf der Lettweiler Höhe liegt nicht innerhalb des Plangebietes und wird somit bei der Planung nicht berücksichtigt.“</i> Der Windpark auf der Lettweiler Höhe liegt jedoch auch in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und in nur ca. 1800 m Entfernung vom Plangebiet 11. Deshalb sollte er selbstverständlich mit betrachtet werden. Das „Wind-an-Land“ Gesetz legt fest, dass Repowering-Maßnahmen am selben Standort vorzuziehen sind. Eine weitere Möglichkeit von Repowering sollte also unbedingt geprüft und laut</p>	<p>Der Planungsträger bekräftigt hier seine bisherige Abwägung.</p>

	<p>Gesetz vorgezogen werden. Mindestens ein Windrad entspricht nicht den neuesten Standards.</p>	
VII.	<p>Denkmalschutz: Es wurde erneut versäumt die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe an der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen, obwohl sowohl die Denkmalschutzbehörde als auch die Direktion Landesarchäologie in ihren Stellungnahmen explizit darauf hinweisen, dass die Direktion Landesdenkmalpflege an der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingebunden werden muss. Dies ist ein Fehler im Verfahren! Der Neudorferhof ist eine Denkmalschutzzone. Die Raumwirksamkeit muss von der Landesdenkmalpflege geprüft werden. Sie sprechen von einer „<i>insgesamt eingeschränkten Einsehbarkeit des Ensembles</i>“. Auf welcher fachlichen Prüfung beruht diese Aussage? Bei einer Bebauung des Moorplacken wären von allen Zufahrtswegen zum Neudorferhof bzw. von dem Feldweg („alte Römerstraße“), aus Richtung Hallgarten kommend, das Ensemble nicht mehr ohne Windräder wahrnehmbar. Das Erscheinungsbild der Denkmalzone innerhalb der Landschaft wäre dementsprechend erheblich beeinträchtigt. Herr Brinkmann von der Geschäftsstelle der Landesdenkmalpflege sagte mir, dass Prüfungen von Raumwirksamkeit teilweise an das beauftragte Planungsbüro übertragen werden. Dies wäre aufgrund der oben aufgeführten Befangenheit des Planungsbüros in meinen Augen in diesem Fall nicht möglich.</p>	<p>Die Einwenderin beanstandet weiterhin die Bewertung der Wirkungen von Windenergieanlagen auf dem Moorplacken auf die Denkmalschutzzone des Neudorferhof. Der Planungsträger bewertet die vorgebrachten Bedenken aber als unbegründet. Zunächst ist festzustellen, dass seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken oder Aspekte vorgebracht wurden, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Aufgrund der Lage der Denkmalzone innerhalb eines insgesamt wenig exponierten Bereichs, bleibt die Beziehung des Neudorferhofes zu seiner Umgebung auf den Nahbereich und die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Ein möglicher Umgebungsschutz kann somit nur für den Nahbereich geltend gemacht werden. Die Wahrnehmung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Denkmal und Umgebung wird durch die mind. 1 km entfernt und innerhalb von Waldflächen liegenden Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt. Allein die gemeinsame Sichtbarkeit der geschützten Denkmalzone und Windenergieanlagen reicht nicht aus, um daraus einen dem Vorhaben entgegenstehenden Belang ableiten zu können.</p>
VIII.	<p>Zusammenfassung: Die angeführten Argumente der Punkte 1) – 6) sprechen klar dafür, das Waldgebiet Moorplacken (Plangebiet 11) aus der Planung herauszunehmen! Meines Erachtens wurde der Grundsatz von Treu und Glauben, der in allen Rechtsgebieten Anwendung findet, nicht beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IX.	<p>Abstandsradius zum Wochenendplatz „Häberleturm“ (Flurnummer 5074/3): Im Standortkonzept werden in den „weichen Kriterien“ Abstände zu Wochenendhausgebieten/Einzelgebäuden eingeplant. Hierbei wurde der Wochenendplatz Flurstück 5074/3 (siehe Geoprotal GDI-RP), auch als „Häberleturm“ bekannt, nicht berücksichtigt. Es sollte ein Vorsorgeabstand von</p>	<p>Auf der genannten Parzelle befindet sich ein ehemals als Jagdhaus genutztes Gebäude, welches nicht dauerhaft bewohnt wird. Es fällt somit nicht unter das Kriterium der Ausiedlerhöfe, Splittersiedlungen oder sonstigen bestands-</p>

	<p>500 m eingeplant werden. Da es sich um kein „hartes Kriterium“ handelt, hat die VG einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung. Falls Sie den Abstandsradius um den „Häberleturm“ geringer ansetzen, sollte begründet werden in welchen Fällen der 500 m Radius gilt und in welchen Fällen nicht.</p>	<p>geschützten Wohngebäuden im Außenbereich. Entsprechend ist hier kein Vorsorgeabstand von 500 m als weiches Ausschlusskriterium vorzusehen. Das Gebäude befindet sich auch nicht innerhalb eines ausgewiesenen Erholungs- oder Wochenendhausgebietes.</p> <p>Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieses Gebäudes und seiner tatsächlichen Nutzung können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben ermittelt und festgesetzt werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt, die Planung wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 20 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen 4 Enthaltungen</p> <p>Der Vorsitzende verließ vor der Abstimmung des Sitzungssaal.</p> <p>Der Erste Beigeordnete übernahm den Vorsitz und den Abstimmungsvorgang.</p>		

3	Einwender 3	23.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	hiermit legen wir erneut Widerspruch gegen die genannten Pläne und offen gelegte Unterlagen ein. Die erneuten Abwägungen sind faktenfremd, rechtlich falsch – auch die neuen Unterlagen sind daher insgesamt unzureichend.	Aus Sicht des Planungsträgers wurden die Punkte nicht falsch abgewogen, er kommt aber zu einem anderen Abwägungsergebnis als der Einwender.
II.	Neu weisen wir darauf hin, dass die benachbarte Verbandsgemeinde Rüdeshheim lt. Presse selbst zugibt, dass der derzeitige deutschlandweite Rechtsrahmen unklar ist und in ihr die Flächennutzungsplanung zunächst zurückgesetzt hat. Es ist unverständlich, warum die VG Nahe-Glan meint, bei gleicher Rechtslage unverändert weiter planen zu können bzw. jetzt nur mit minimalen Kleinanpassungen. Wir fordern auch angesichts der Brisanz	Der Planungsträger nimmt seine Aufgabe im Sinner des § 1 (3) BauGB wahr und beabsichtigt weiterhin, den Flächennutzungsplan aufzustellen.

	der Überplanung mit erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume, Arten, Landschaft und Tourismus ein Aussetzen dieser Planung, bis weiteres im auch überregionalen Rechtsrahmen geklärt ist.	
III.	Neu verweisen wir auch auf das Wind-Bundesgesetz (Paragraph 6), nach dem offenbar später keine UVP und keine Artenschutzprüfung mehr unbedingt durchgeführt werden muss, weil davon ausgegangen wird, dass diese bei der übergeordneten Planung (hier FNP) stattgefunden haben soll. In den Abwägungsbeschlüssen für die VG Nahe-Glan wird aber gerade umgekehrt darauf verwiesen, dass genauere Prüfungen später erfolgen. Der Verdacht liegt somit nahe, dass rechtswidrig ganz auf doch notwendige Prüfungen seitens der VG verzichtet werden. Angesichts der drohenden ökologischen Beeinträchtigungen wäre dieses nicht nur inhaltlich skandalös, sondern insgesamt dann doch rechtswidrig.	Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan wurde gem. den Vorgaben des § 2 (4) BauGB erarbeitet. Der Artenschutz ist gem. den Landesvorgaben erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte zu prüfen. An diesen Vorgaben ändert der § 6 des WindBG, das übrigens zeitlich befristet ist, aus Sicht des Planungsträgers nichts.
IV.	Es ist einerseits logisch, andererseits wie skizziert verpflichtend, dass bereits jetzt bei der Auswahl der Vorrangräume (also hier die Weichenstellungen!) unbedingt auf potenzielle Verträglichkeit geachtet werden muss. Das fordert auch die FFH-Richtlinie hinsichtlich FFH-Verträglichkeit schon für Pläne, die Schutzgüter in Gebieten oder ihre Kohärenz beeinträchtigt werden könnten. Das tun sie ganz sicher mindestens für funktionierende Waldlebensräume, Fledermäuse und einige Vogelarten im Verbund.	Eine ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebietes kann auf das nachfolgende Verfahren verlagert werden.
V.	Eine Verträglichkeit, wie in den Abwägungsbeschlüssen in Aussicht gestellt, ist aber gerade angesichts der Überplanung von Waldteilen kaum vorstellbar. Die kleingliedrige Abwägung der Planer, dass alte Buchenwaldanteile zwar geschont würden, angeblich weniger wertvolle Waldteile aber überplant werden, wird in keiner Weise dem ökologischen Zusammenhang der ganzen Lebensraumkomplexe und Waldfunktionen gerecht. Die Abwägung, dass durch Windräder angeblich Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt würden, ist derart falsch, dass wirklich nach der ökologischen Qualifikation der dies schreibenden Autoren gefragt werden muss.	Der Planungsträger teilt die Einschätzung des Einwenders nicht. Er ist vielmehr der Auffassung, dass beide Belange durch entsprechende Planungen in Übereinstimmung gebracht werden kann.
VI.	Zudem bestehen weiter die europäischen und auch in Deutschland in Recht umgesetzte Vorgaben der FFH-Richtlinie. Diese werden weiterhin und neu nicht ausreichend gewürdigt. Laut einer in Fachzeitschriften angeführten veröffentlichten Studie der Rechtsanwälte Rico Faller steht das deutsche Vorgehen des Wind-an Land-Gesetzes in Gegensatz zu EU-recht, was derzeit vor dem EUGH geklärt wird. Mindestens solange gilt es abzuwarten, bis die Lage klarer ist.	Eine Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben ist nicht Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung.

<p>VII.</p>	<p>Neu ist auch, dass in vielen Ortsgemeinden sehr große Solar“parks“ geplant werden. Summarisch mit Windrädern würde die VG zu einer extrem dicht zersiedelten Energie-Industrie-Region. Warum gerade hier in einer relativ windarmen, aber lebensraumreichen Region mit so vielen anderen Qualitäten? - Dies wird aber den anderen Aufgaben und Werten, für die die VG ebenso Verantwortung trägt, nicht gerecht. Es ist daher zunächst ein planerisches Gesamtkonzept für Energie insgesamt zu fordern, gerade hier im FNP, wonach all das bedacht wird. Es ist ja essentielle Aufgabe eines FNPs, synoptisch vorzugehen und gerade nicht isoliert, noch dazu nur für den Altteil Bad Sobernheim eine einseitige aber zu Vieles überprägende Planung durchzuziehen.</p> <p>So darf auch vermutet werden, dass die vielen Solarfelder Windräder erst recht überflüssig machen, wobei wie schon aufgezeigt (unten, Altpunkte) unsere Region, speziell die VG Nahe-Glan, bereits regenerative Ausbauziele auch ohne Zubau sogar übertroffen hat (3,3 % schon bestehende Windkraftfläche!). Solartechniken gehören außerdem auf Dächer und Straßen, dort besteht auch laut Umweltbundesamt mehr als ausreichend Potenzial, nicht in freie Landschaft, wo sie unnötig neue Konflikte verursachen, so wie zu viele Windräder.</p> <p>Wir fordern daher ein synoptisches Gesamtkonzept in einem rückzusetzenden FNP; erst dann sind vernünftige Lösungen möglich, für die auch wir uns gerne einsetzen: Für eine naturverträgliche Energiewende! Wobei Solartechniken wie Windräder klug in Landschaften und an schon bestehende Infrastruktur samt viel effizienterem „Repowering“ statt Neuausweisungen von zusätzlichen Räumen eingepasst werden kann und soll, und nicht wie hier überbordend alles überprägen darf.</p>	<p>Der vorliegende Teilflächennutzungsplan soll ausschließlich für die Windenergie aufgestellt werden. Der Planungsträger hält an dieser Planung fest und möchte diesen zur Förderung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zeitnah zum Abschluss bringen.</p>
<p>VIII.</p>	<p>Die Dimension der üblichen ganz neuen 300-Meter-Windindustrieanlagen ist offenbar noch nicht berücksichtigt und dagegen wirkt die vorgelegte Flächenplanung mit ihren Abständen zwischen den Flächen, zu Schutzgütern und Siedlungen viel zu kleinräumig, um eine fast totale Raumprägung zu vermeiden. Eine durchaus mögliche klügere Bündelung ginge sicher anders, und genau das ist die Aufgabe eines neuen FNP für die ganze Region, nicht nur für den Altteil Bad Sobernheim.</p>	<p>Die zukünftige Anlagenhöhe wird nicht durch den Flächenutzungsplan geregelt.</p>
<p>IX.</p>	<p>Wir müssen vor diesem Hintergrund all unsere bisherigen Punkte aufrechterhalten. Diese werden nachfolgend und zur Vollständigkeit auch dieser Akte hier wiederholt – sie gelten somit auch für die neu offen gelegten Unterlagen.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt VII</p>

	Wir regen dringend an, angesichts der auch neuen Punkte die FNP-Planung zurück zu setzen, um erst dann neue belange und kluge Gesamtlösungen finden zu können. Das ist nicht nur möglich, sondern inhaltlich nötig und rechtlich evident .	
X.	Im Anschluss werden alle in der Stellungnahme vom 15.02.2023 vorgebrachten Hinweise und Bedenken aufgeführt, wiederholt und bekräftigt. Diese wurden bereits gewürdigt und durch den Verbandsgemeinderat am 17.05.2023 abgewogen, weshalb auf eine erneute Darstellung des Inhalts der Stellungnahme verzichtet wird.	Kenntnisnahme
XI.	<p>Fazit: Die Planung widerspricht trotz neuer Gesetzeslage und trotz Überarbeitung mindestens in vorgenannten Punkte dem Recht, einer maßvollen Planung, Naturbelangen und einem auf Natur & Landschaft bezogenen Tourismus. Aber gute Energiewende, Natur und Tourismus könnten und müssen zusammengehören, wenn wir klüger planen, weiträumiger bündeln und naturverträglichere Energien mehr einsetzen: z.B. Solar auf Dächer und an Straßen statt in Freiflächen, bei Windkraft mit dem schon erreichten großen Bestand arbeiten, durch Repowering, neue Speicherentwicklungen abwarten, ohne die ein Windradausbau mit jetzt neuen Flächen in einer bereits windkraft-flächenreichen Region ohnehin unnötig, ja sinnlos und schädlich ist. Die vorgelegten Pläne sind abzulehnen, inhaltlich falsch und rechtlich nicht haltbar. Das ist tragisch, stünden doch klügere skizzierte Alternativen bereit, auch zuletzt unverbaute Lebensräume samt ihren gigantischen monetären Werten und Werte für Klimaschutz. Wir hoffen auf Vernunft und setzen uns positiv-konstruktiv für unsere VG, Landschaft und Tourismus ein, wozu notgedrungen dieser negative Widerspruch gehört.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwender eine weitergehende Prüfung verschiedener Umweltbelange für erforderlich hält und die Planung für unangemessen hält, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden. Eine tiefergehende Prüfung ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und wäre auf dieser vorbereitenden Planungsebene auch nicht angemessen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren können nach Ansicht des Planungsträgers die naturschutzfachlichen und umweltbezogenen Belange ausreichend geprüft und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen festgesetzt werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p>		

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** _____ **Nein-Stimmen** **6 Enthaltungen**

4	Einwender 4	26.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>im Rahmen der im Betreff genannten erneuten öffentlichen Auslegung (09.06.2023 bis 26.06.2023) für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim machen wir unsere erheblichen Bedenken vom 12.02.2023 erneut vollumfänglich zu unserem aktuellen Vortrag und gehen nachstehend auf einige Punkte vertiefend ein:</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>zu Ziffer 1.3 der Stellungnahme vom 12.02.2023 - Verstoß gegen das Fusionsgesetz Eine von Ihnen in der Begründung angeführte „Ergänzung“ sieht das individuelle Fusionsgesetz, das Sie sich selbst auferlegt haben, explizit nicht vor. Bei der Ausprägung Ihrer Planungen haben Sie auch den Umfang einer einfachen „Ergänzung“ bei weitem überschritten. Das ganze Planrefugium kann nur als Neuplanung angesehen werden. Wenn es hier keine Rechtsprechung bezüglich der Gewichtung von Fusionsgesetzen gibt, ändert das an den klaren und unmissverständlichen Regelungen nichts. Zum Verständnis dieser klaren, einfach verständlichen individuellen gesetzlichen Regelungen für nur diese eine bestimmte Fusion bedarf es u.E. keiner gerichtlichen Betrachtung. Wir gehen auch weiter von einem Verstoß gegen das Fusionsgesetz aus.</p>	Im § 214 (4) BauGB ist das sog. Ergänzende Verfahren explizit als Möglichkeit zur Behebung von Fehlern genannt.
III.	<p>zu Ziffer 1.5 der Stellungnahme vom 12.02.2023 – Formalrechtliche Fehler: Die Rechtsgrundlage der GemO (§ 22 GemO) als auch die erwähnte Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§20 VwVfG) sind als Regelfall-Normen zu werten, die den grundlegenden Rechts- und Anstandsregeln von Treu und Glauben entspringen. Dieser Grundsatz findet nach der Rechtsliteratur in allen Rechtsgebieten Anwendung und sollte auch in Ihrem Verfahren gewürdigt werden. Unsere Besorgnis der Befangenheit und der dargelegten negativen Auswirkungen von Sonderinteressen werden mit Ihrer Abwägung keinesfalls gewürdigt.</p>	<p>Kenntnisnahme Der genannte Paragraph des BGB findet nach Ansicht des Planungsträgers hier keine Anwendbarkeit.</p>

	<p>Ein Abruf im Jura-Forum (https://www.juraforum.de/lexikon/treu-und-glauben) hat am 25.06.2023 nachstehendes Ergebnis (nur Auszüge in kursiver Schrift):</p> <p>Der offene Tatbestand des § 242 BGB Der § 242 BGB stellt einen offenen Tatbestand dar. Dies bedeutet, dass dieser Paragraph nicht spezifische Situationen oder Handlungen definiert, sondern vielmehr allgemeine Prinzipien darlegt, die in verschiedenen Kontexten interpretiert und angewendet werden müssen. Die Auslegung und Anwendung des § 242 BGB kann daher nicht pauschalisiert werden, sondern erfordert eine individuelle Bewertung jeder einzelnen Situation. In diesem Sinne stellt der Begriff "Treu" eine Haltung von Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme dar, während "Glauben" das Vertrauen in diese Haltung bezeichnet.</p> <p>Die Auswirkung von Treu und Glauben auf die Rechtsordnung und die Sittenwidrigkeit Die Bestimmungen des § 242 BGB haben eine Ausstrahlung auf alle Rechtsbereiche und Gesetze in Deutschland. Dies bedeutet, dass der Grundsatz von Treu und Glauben nicht nur die Erfüllung vertraglicher Pflichten betrifft, sondern auch weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Rechtsordnung hat.</p> <p>Schutz vor unzulässiger Rechtsausübung durch Treu und Glauben Neben der Regelung der Vertragserfüllung dient der Grundsatz von Treu und Glauben auch dem Schutz vor unzulässiger Rechtsausübung. Dies bedeutet, dass der Grundsatz sowohl die subjektiven Rechte einzelner Personen als auch allgemeine Rechtsinstitute und Rechtsnormen schützt. In diesem Sinne kann § 242 BGB als Korrektiv wirken, wenn die strikte Anwendung eines Gesetzes oder einer Regelung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Prinzipien von Treu und Glauben unvereinbar ist.</p> <p>Wir erwarten eine objektive, sachgerechte als auch aufrichtige Verfahrensweise bei Ihrer Gesetzesanwendung und dem hier laufenden Satzungsverfahren, die den übergeordneten Rechtsleitmotiven von Treu und Glauben gerecht wird. Bei verständiger Würdigung der offenkundigen und naheliegenden Sonderinteressen des Planers Herrn Gründonner werten wir die Planungen als unzulässig.</p>	
IV.	<p>Eingriff in die Existenz des Pferdehofbetriebes des Herrn Darius Lamb Der Pferdehofbetrieb hat verschiedene Ausrichtungen. Ein Teil wird als Pensionsstall betrieben.</p>	<p>Das durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie der genannte Pferdehof in seiner Existenz bedroht ist lässt sich aus Sicht des Planungsträgers nicht nachvollziehen.</p>

	<p>Die privaten Pferdehalter haben sich überwiegend den Pensionsstall wegen dem Ausreitgelände, insbesondere dem angrenzenden Waldgebiet (Moorplacken), ausgesucht. Ferner verfügt der Betrieb über eigene Pferde und Ponys, die für geführte Ausritte eingesetzt werden. Ein weiteres Standbein stellt das therapeutische Reiten für Kinder und Erwachsene mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen dar. Hier finden regelmäßig Anwendungen auf den hofeigenen Pferden statt. Es werden therapeutisch angeleitete Spaziergänge und Ausritte insbesondere im angrenzenden Waldgebiet (Moorplacken Plangebiet 11) durchgeführt.</p> <p>Hier werden existenzielle Einschränkungen durch den Ausbau der Windkraft im Waldgebiet eintreten. Wegen der Folgen wie Lärmbelastung, Eiswurf und dem Verkehrsaufkommen während der Bauzeit werden viele PensionspferdehalterInnen den Betrieb mit den Pferden verlassen. Auch die Nachfrage nach Ausritten und den therapeutischen Dienstleistungen wird deutlich nachlassen.</p> <p>Die Stellungnahme ergeht wegen der verkürzten Offenlage fristwährend, im Auftrag der Bewohner (siehe Unterschriftenliste vom 12.02.2023), ohne neue Unterschriftenliste.</p>	<p>Zunächst bleiben durch den Vorsorgeabstand von 1.000 m die Flächen um den Hof unbeeinträchtigt. Auch bleiben die Waldwege in vollem Umfang erhalten und können ohne Einschränkung weiter genutzt werden. Selbst wenn die Bereiche mit Windenergieanlage durch die Reiterinnen und Reiter gemieden werden, stehen ausreichend Flächen in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung. Erhebliche Einschränkungen sind deshalb nicht zu erwarten</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 6 Enthaltungen</p>		

5	RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH – vertreten durch Dombert Rechtsanwälte	17.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In vorgenannter Sache zeigen wir an, dass wir weiterhin die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.	Kenntnisnahme

	<p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantin begrüßen und unterstützen wir weiterhin ausdrücklich, dass die von unserer Mandantin für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehene und beplante Eignungsfläche Nr. 6 Nußbaum/Monzingen/Bad Sobernheim/Daubach zur Darstellung als Sondergebiet für die Windenergie-nutzung vorgesehen ist.</p> <p>Allerdings bestehen aus Sicht unserer Mandantin nach Sichtung und Prüfung der zeichnerischen und textlichen Darstellungen einerseits sowie der Planbegründung und der weiteren ergänzenden Dokumente andererseits noch Widersprüche und Unklarheiten, die im Sinne einer eindeutigen und klaren Regelung zu Gunsten der bestmöglichen Ausnutzung der einzelnen Sondergebiete im weiteren Planungsverlauf klargestellt werden sollten.</p>	
II.	<p>In diesem Zusammenhang unterstützt es unsere Mandantin zunächst, dass die Verbandsgemeinde beschlossenen hat, von der Möglichkeit des Rotorüberstriches über die Grenzen der Sondergebiete hinaus (so genanntes „Rotor-Out-Modell“) Gebrauch zu machen.</p> <p>Allerdings ist weder ein rechtlicher noch ein fachlicher Grund ersichtlich, warum der Rotorüberstrich über die „Waldgebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand (über 120 Jahre und Mindestgröße von 10 ha)“ nicht erlaubt werden soll. So wird – ohne fachlichen Grund – ein relevanter Teil des Sondergebietes Nr. 6 für unsere Mandantin und ihre Planungen nicht nutzbar sein und damit die substantielle Nutzung der Fläche nicht ermöglicht.</p>	<p>Der Planungsträger kommt nach Prüfung des Sachverhaltes zu der Auffassung, dass die Begründung hierzu überarbeitet und die Möglichkeit der Überschreitung von harten Tabuzonen durch die Rotoren nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird.</p> <p>Ein Hineinragen der Rotoren in Flächen, die aufgrund harter Tabukriterien ausgeschlossen wurden, wird zwar nicht grundsätzlich sondern nur unter dem Vorbehalt, dass kein raumordnerisches Ziel oder sonstige rechtliche Vorgaben beeinträchtigt oder verletzt werden. Insofern obliegt es dem Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, ob und in welcher Art und Weise ein Hineinragen der Rotoren z.B. auch in Gebiete mit mind. 120-jährigen Laubwaldbeständen zugelassen werden kann.</p>
III.	<p>Vor diesem Hintergrund bitten wir darum und beantragen zugleich, unter Beibehaltung der zutreffenden zeichnerischen und textlichen Darstellungen in der Planbegründung den Hinweis aufzunehmen, dass ein (bloßes) Überstreichen der Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand (über 120 Jahre und Mindestgröße 10 ha) durch die Rotoren mangels damit einhergehender Beeinträchtigungen des Laubholzbestandes zulässig ist.</p>	
IV.	<p>Zur Begründung führen wir aus:</p>	

	<p>1. Die Sichtung und Prüfung der aktuell ausliegenden Planunterlagen hat ergeben, dass die dort enthaltenen Aussagen zum Rotorüberstrich nicht eindeutig sind.</p> <p>1.1 So heißt es auf Seite 40 der Planbegründung: „Auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren von Windenergieanlagen auch außerhalb der Sonderbauflächen für die Windenergie liegen dürfen, können die ausgewiesenen Bereiche grundsätzlich vollständig für die Wahl der Fundamentstand-orte ausgenutzt werden. Die Bereiche, die potentiell von den Rotoren überragt werden können, sind im Plan nachrichtlich dargestellt. Dabei wird von Rotorradien von bis zu 100 m ausgegangen, die bisher in der Praxis aber noch nicht erreicht werden. Mit dem gewählten Abstand und dessen nachrichtlicher Darstellung sollen sich bereits abzeichnende Entwicklungen bei der Anlagentechnik berücksichtigt werden. Die dadurch möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht gebietsbezogen dargestellt und bewertet. Die ermittelte Flächenkulisse kann somit gemäß § 3 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Dieser wird als ausreichend erachtet, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Die konkrete Zulässigkeit der Rotorüberschreitung wird unter Berücksichtigung aller zu beachtenden Belange im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.“</p> <p>Diese Begründung lässt darauf schließen, dass sich die Gemeinde für ein vollständiges Rotor-Out-Modell entschieden hat, denn nur bei diesem vollständigen Rotor-Outmodell kommt auch – wie die Verbandsgemeinde in ihrer Planbegründung zu Recht ausführt – eine entsprechend vollständige Anrechnung der Flächen nach den Vorgaben des WindBG in Betracht. Unter diesen Voraussetzungen geht Verbandsgemeinde, wie die Planbegründung zeigt, davon aus, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Die Planbegründung verweist an dieser Stelle zudem auf die – nachrichtliche – Darstellung der Bereiche, die von den Rotoren überragt werden können – diese umfassen bei Fläche SO6 die gesamte Fläche. Darüber hinaus weist die Verbandsgemeinde an dieser Stelle auch zutreffend darauf hin, dass etwaige Detailfragen der Standortzulässigkeit später im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden können.</p>	
--	---	--

	<p>1.2 Dazu im Widerspruch stehen jedoch Ausführungen an anderer Stelle der Planbegründung. Die dortige Lesart geht eher dahin, ein Überstreichen durch die Rotoren auf den von der Verbandsgemeinde als harte Tabuzone erachteten Flächen nicht zuzulassen. Auf Seite 20 heißt es insoweit:</p> <p>„Der Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022, dass die Rotoren über die Sonderbauflächen für die Windenergie hinausragen dürfen, ist bei Flächen mit harten Ausschlusskriterien nur bedingt anwendbar und greift nur bei Festlegungen von Mindestabständen zu den Siedlungsflächen und sonstigen Wohnnutzungen. Bei Abstandsfestlegungen ist gemäß § 249 BauGB der Mastmittelpunkt ausschlaggebend, so dass hier die Rotoren nicht berücksichtigt werden müssen. Flächen, die nach harten Kriterien ausgeschlossen wurden und für die es keine Abstandsvorgaben gibt, dürfen weiterhin nicht von den Rotoren überragt werden.“</p> <p>Dieses Verbot des Überragens könnte nach bisheriger Lesart der Planbegründung auch für die zusammenhängenden alten Laubholzbestände ab 120 Jahren gelten; darauf weist die Planbegründung auf Seite 53 hin, wenn es dort heißt, dass „Gebiete mit größerem zusammenhängendem alten Laubbestand ... nicht in Anspruch genommen werden dürfen“.</p> <p>Allerdings bleibt hier wiederum unklar, ob dies allein für die konkreten Standorte von Windenergieanlagen gilt oder auch für den Rotorüberstrich.</p> <p>1.3 Kurzum: Die bisherige Planbegründung erweist sich hier als widersprüchlich und nicht hinreichend rechtssicher.</p> <p>1.4 Unsere Mandantin hat jedoch ein ganz erhebliches Interesse nicht zuerst an der Führung von neuen Gerichtsverfahren, sondern an einer möglichst rechtssicheren Planung, die sodann die Grundlage für das von ihr beabsichtigte Windenergievorhaben darstellen kann.</p> <p>2. Vor diesem Hintergrund bittet unsere Mandantin um Klarstellung, dass ein Rotorüberstrich auch hinsichtlich der von der Gemeinde als harte Tabuzone bewerteten Flächen mit größerem zusammenhängendem alten Laubholzbestand ab 120 Jahren mit Mindestgröße von 10 ha zugelassen wird und diese Zulassung durch geeignete Ergänzung der Planbegründung in dieser klargestellt wird.</p> <p>Zum einen sprechen weder rechtliche noch tatsächliche Gründe gegen eine solche Zulassung des Rotorüberstrichs – zum anderen hätte ein Verbot des Rotorüberstrichs für unsere Mandantin in der Sondergebietsfläche Nr. 6</p>	
--	---	--

	<p>ganz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Errichtung des Windparks; es käme dadurch zum Wegfall mehrerer Windenergieanlagenstandorte.</p> <p>2.1 Zunächst stimmen wir grundsätzlich mit der Verbandsgemeinde überein, dass im Grundsatz tatsächlich ein Überstreichen von harten Tabuzonen durch den Rotor unzulässig ist. Im Prinzip korrekt geht die Verbandsgemeinde nämlich da-von aus, dass zur Windenergieanlage die gesamte Anlage samt Rotoren gehört.</p> <p>Es ist dabei die Natur von harten Tabuzonen, dass eine Kommune prinzipiell in diese nicht hineinplanen darf – dies liegt daran, dass in den harten Tabuzonen die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von rechtlich oder tatsächlich unüberwindbaren Hindernissen unzulässig wäre. Allerdings sind auch harte Tabuzonen immer genau daraufhin zu untersuchen, in welchem Maße sie die Errichtung von WEA aus rechtlichen Gründen wirklich komplett unmöglich machen. Sie sind dann nur insoweit „hart“, als sie auch inhaltlich die Errichtung von WEA verhindern.</p> <p>2.2 Allerdings zeigt schon das Vorstehende, dass es sich bei der hiesigen Konstellation und Betroffenheit von größeren zusammenhängenden alten Laubholzbeständen ab 120 Jahren insofern um einen Sonderfall handelt: Dies liegt zuvörderst daran, dass die Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand über 120 Jahre mit einer Mindestgröße von 10 ha durch einen bloßen Rotorüberstrich – anders als bei Eingriffen in den Waldbestand (=Fällung) etwa durch Fundament und Anlagenbauarbeiten – der zusammenhängende alte Laubholzbestand gar nicht beeinträchtigt wird:</p> <p>So weisen wir darauf hin, dass in Bezug auf die Errichtung des geplanten Windparks keine Entnahme von Bäumen im Bereich des 120-jährigen Laubholzbestandes notwendig wird; Kranstellflächen, Zuwegung, Kranausleger werden außerhalb des schützenswerten Waldflächen errichtet. Hinzu kommt, dass die zu errichtenden Windenergieanlagen mit ihrer Rotorüberstrichfläche einen deutlichen Abstand zur Waldoberkante einhalten werden:</p> <p>So wird gegenwärtig mit einer Nabenhöhe von mindestens 165 m sowie einem Rotordurchmesser von 85 m geplant – daraus ergibt sich selbst im ungünstigsten Fall stets ein Abstand der Flügelspitze über dem Boden von 80 m. Geht man nun von einer Waldhöhe von ca. 30-40 m aus, beträgt der Ab-</p>	
--	--	--

	<p>stand zwischen Flügelspitze und Waldoberkante bei rotierenden Bewegungen mindestens stets 40-50 m; der weitere von unserer Mandantin für möglich erachtete Anlagentyp hätte sogar einen Abstand zur Waldoberkante von 60-70 m.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Beeinträchtigung des alten zusammenhängenden Laubholzbestandes durch die Errichtung von Windenergieanlagen in seiner Nachbarschaft – insbesondere ergeben sich solche Beeinträchtigungen nicht durch einen bloßen „Rotorüberstrich“.</p> <p>2.3 Vor diesem tatsächlichen Hintergrund besteht auch rechtlich kein Bedürfnis, den Rotorüberstrich bei diesem konkreten Kriterium nicht zuzulassen. Vielmehr läuft ein solches grundloses Verbot des Überstreichens dieser Waldflächen dem Planungsansatz der Verbandsgemeinde in ihrem Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 14.12.2022 zuwider, möglichst weitgehend Rotorüberstrich zuzulassen, um zu einer vollständigen Anrechnung der ausgewiesenen Sondergebietsflächen im Zuge des WindBG zu kommen.</p> <p>2.4 Dies gilt umso mehr, als auch rechtlich keine Gründe dafür ersichtlich sind, die benannten alten Laubholzbestände vom Rotorüberstrich auszunehmen. Solche Gründe folgen insbesondere nicht aus dem Ziel Z 163 d des LEP IV, auf den auch die Planbegründung an mehreren Stellen Bezug nimmt:</p> <p>a) Zutreffend ist zunächst der rechtliche Ausgangspunkt, dass die Gemeinde an Ziele der Raumordnung bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden ist und diese zu beachten hat. D.h., die Verbandsgemeinde kann sich über raumordnerisch verbindliche Ziele nicht einfach hinwegsetzen. Darauf nehmen Sie in der bisherigen Planbegründung auch im Prinzip zutreffend Bezug.</p> <p>b) Allerdings gilt diese Zielbindung nur insoweit, als das Ziel der Raumordnung inhaltlich reicht:</p> <p>aa) Gemäß Ziel Z 163 d heißt es: „in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren ... ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.“</p> <p>bb) Dieses Ziel ist dahingehend zu verstehen, dass eine Windenergienutzung „in diesen Gebieten“ ausgeschlossen ist.</p> <p>Damit einher geht die klare Vorstellung des Plangebers, dass der alte Laubwald selbst und damit in seiner Substanz etwa durch Fällung beeinträchtigt</p>	
--	--	--

	<p>wird. Nur dann findet die Windenergienutzung „in dem Laubwaldgebiet“ statt – hier geht es jedoch vielmehr um ein reines „Überstreichen“ des Gebietes ohne Einwirkungen auf den Laubwald und seine Substanz, mithin eine Nutzung „über dem Laubwaldgebiet“.</p> <p>cc) Dass diese Sichtweise zutrifft, zeigt schließlich auch das Rundschreiben Wind-energie Rheinland-Pfalz. Dort heißt es unter dem Aspekt Naturschutz/Landschaftsschutz/Wald: „Größere zusammenhängende Laubwaldbestände ab 120 Jahren sollen nicht beeinträchtigt werden“</p> <p>Ist eine solche Beeinträchtigung jedoch – wie bei dem bloßen Rotorüberstrich – ausgeschlossen, stellt das Ziel der Raumordnung Z 163 d des LEP insofern auch sachlich kein Hindernis dar, da es den hiesigen Fall schon nicht in seinem Anwendungsbereich umfasst.</p> <p>dd) Ergänzend weisen wir an dieser Stelle noch auf die Stellungnahme des Forstamtes Soonwald (Landesforsten Rheinland-Pfalz) hin. Dieses hat in seiner forstbehördlichen Stellungnahme vom 13.02.2023 deutlich gemacht, dass „vor dem Hintergrund der sich rasch und dynamisch verändernden Wälder eine Berücksichtigung des bestehenden Ausschlusskriteriums zusammenhängender Laubwälder mit einem Alter von über 120 Jahren“ erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens, also des konkreten Genehmigungsverfahrens, erfolgt. Vor diesem Hintergrund sieht also offensichtlich auch das Forstamt ein bloßes Überstreichen von altem Laubholzbestand nicht als forstfachlich so problematisch an, dass dieses schon pauschal auf Ebene des Flächennutzungsplanes untersagt werden müsste.</p> <p>3. Während auf der einen Seite also durch ein bloßes Überstreichen weder rechtlich noch tatsächlich eine Beeinträchtigung des alten Laubholzbestandes droht, wäre mit einem durch FNP verbotenen Rotorüberstrich eine ganz erhebliche Beeinträchtigung unserer Mandantin bei der Verwirklichung ihres Vorhabens und damit auch ein tiefer Einschnitt in ihre Rechtsstellung und das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA gemäß § 2 EEG verbunden:</p> <p>Dies gilt insbesondere mit Blick auf die östliche Teilfläche des Sondergebietes.</p> <p>Diese ist bandartig ausgestaltet und sehr schmal – bedingt im Norden durch die Verbandsgemeindegrenze hin zum Böckelheimer Wald und nach Süden durch entsprechende größere zusammenhängende Laubwaldbestände ab 120 Jahren. Ließe man nunmehr den Rotorüberstrich an dieser</p>	
--	---	--

Stelle nicht zu, würde sich der zur Platzierung von Windenergieanlagen bestehende Raum so verkleinern, dass **potentiell mehrere Anlagenstandorte unserer Mandantin wegfallen müssten**.

Damit einher geht eine erheblich geringere Ausnutzbarkeit der Fläche, die nicht zuletzt mit Blick auf den Belang der substantiellen Raumverschaffung und das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EGG rechtlich sehr problematisch ist – denn beide Aspekte gelten nicht nur für das gesamte Planungsgebiet, sondern auch **innerhalb der jeweils dargestellten Sonderbaufläche**.

4. Vor diesem Hintergrund regen wir an, unserem Antrag zu folgen und in der Planbegründung eine entsprechende Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass der Rotorüberstrich auch bei alten Lauholzbeständen zulässig ist.

5. Die entsprechend angeregte Ergänzung und Klarstellung der Planbegründung geht – worauf wir lediglich vorsorglich hinweisen – auch **nicht** mit einer erneuten Pflicht zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB einher. § 4 Abs. 3 BauGB ordnet lediglich dann eine erneute Auslegung und eine Einholung von Stellungnahmen an, wenn der Entwurf des Bauleitplanes geändert oder ergänzt wird.

Allein die Änderung oder Ergänzung der Planbegründung macht eine neue Auslegung dagegen regelmäßig nicht erforderlich (so: OVG Koblenz, U. v. 01.10.2008 – 8 C 10611/08 - zitiert nach juris, Rn. 27; so auch: Korbmacher in: Brügelmann, § 4a BauGB, Rn. 7). Mit der Ergänzung der Planbegründung geht damit auch **keine Verfahrensverzögerung** einher.

Sollten zu einzelnen Aspekten Ihrerseits noch Rückfragen und Erörterungsbedarf bestehen, kommen Sie gerne jederzeit auf uns oder unsere Mandantin zu.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt.

Abstimmung: **Einstimmig** **20 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **5 Enthaltungen**

6	Einwender 6	25.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>meine am 15.2.2023 abgegebene Stellungnahme möchte ich hiermit bekräftigen und füge sie unten noch einmal an. Auf S. 2 unten ist mir dort ein Tippfehler unterlaufen: Es muss natürlich heißen: 1000 m Mindestabstand. Ich vermisse bisher eine Kommentierung und Abwägung meiner Stellungnahme seitens des VG-Rates. Weder habe ich diese in Schriftform erhalten, noch bin ich über eine diesbezügliche Sitzung des Rates benachrichtigt worden. Das Mitteilungsblatt der VG Nahe-Glan erhalte ich an meinem Wohnsitz nicht.</p>	<p>Der Korrektur der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.02.2023 wurde bereits gewürdigt und durch den Verbandsgemeinderat am 17.05.2023 abgewogen, weshalb auf eine erneute Darstellung des Inhalts der Stellungnahme verzichtet wird. Die abschließende Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach Abschluss der öffentlichen Beteiligungen.</p>
Beschluss nicht erforderlich		

7	Notus Energy	28.06.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Wind-energieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ Für den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Stellung nehmen. Als ein Unternehmen, welches sich intensiv mit der Planung und Realisierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien befasst, ist es unsere Intention unsere Vorhaben im Einklang mit den Vorstellungen der jeweiligen Standortgemeinde zu realisieren. Nach unserem Verständnis bedarf es eines vertrauensvollen Miteinanders zwischen privaten Projektträgern und den Gemeinden als öffentlicher Planungsträger und Vertreter der Interessen der Bürger vor Ort. Insbesondere die Anstrengungen der kommunalen Planungsträger hin zur Bereitstellung von Flächen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Baustein, welcher dazu beiträgt, den Einwohnern der Gemeinde eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>lebenswerte Umwelt zu erhalten sowie zur Etablierung einer zukünftig umweltfreundlichen, sicheren und v. a. bezahlbaren Energieversorgung. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien entsprechende Flächen in ausreichender Größe sowie einer rechtssicheren Planungsgrundlage. Diesen Erfordernissen tragen Sie mit der vorliegenden Planung in einem erheblichen Maße bei und schaffen es mit der vorliegenden Planung insbesondere, einen gerechten Ausgleich zwischen unterschiedlichen Anforderungen und Nutzungsinteressen herzustellen.</p>	
<p>Beschluss nicht erforderlich</p>		

Erstellt im Auftrag der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 07.07.2023